

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Teil. Die Taetigkeit des Zentrums in politischen Fragen

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

Erster Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums in
politischen Fragen.



Erster Teil.

Die Verfassung des Reichs in
politischen Fragen.

Die Tätigkeit des Zentrums in politischen Fragen.

A. Verhältnis der Bundesstaaten untereinander.

1. Die staatsrechtliche Stellung der Reichslande war schon im vorigen Jahre von den Abg. Dr. Schädler, Dr. Bachem und Gröber als eine ungenügende bezeichnet worden. Heute kündigte bereits in der Etatsrede Dr. Spahn am 5. Dezember 1904 ein weiteres Vorgehen des Zentrums an, er erinnerte daran, daß 25 Jahre verflossen seien, seitdem Elsaß-Lothringen nach seinem geltenden Organisationsgesetze als Reichsland zum Deutschen Reiche gehöre; der Landesauschuß in Straßburg habe bei dieser Gelegenheit Beschlüsse gefaßt, die auf die Gestaltung der Reichslande als selbständiger Einzelstaat gerichtet sind. Eine dieser Forderungen könne der Reichstag aufnehmen, nämlich die Vertretung von Elsaß-Lothringen im Bundesrat.

Nach seiner Bevölkerungszahl müßte es drei Stimmen im Bundesrat erhalten, wo es jetzt gar nicht vertreten sei. (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3348.) Dieser Ankündigung folgte am 14. Dezember folgender Antrag Dr. Spahn, Gröber, Dr. Schädler:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches Elsaß-Lothringen als Mitglied des Reichs eine selbständige Vertretung im Bundesrat erhält (Reichsverfassung Artikel 6).“ (Nr. 532.)

Am 15. März 1905 begründete Dr. Spahn den Antrag mit dem Hinweis, daß die Stellung der Reichslande nicht gleich

sei der Stellung, welche die anderen deutschen Staaten im Reiche einnehmen, daß ihm in erster Linie eine Vertretung im Bundesrat fehle. Die selbst vom Landesauschuß geschaffenen Gesetze seien nicht Gesetze des Einzelstaates, sondern Reichsgesetze, welche der Zustimmung des Kaisers und des Bundesrats bedürfen. Da zeige sich aber die Schwäche des heutigen Zustandes. Während man über elsäß-lothringische Verhältnisse im Bundesrat verhandle, sei dieses selbst nicht mit einer einzigen Stimme dabei beteiligt; der elsäß-lothringische Kommissar habe nur beratende, aufklärende Stimme. Den weitergehenden Wünschen der elsäß-lothringischen Bevölkerung stehe dieser Antrag nicht entgegen; das Zentrum habe nicht mehr gefordert, weil es dem Prinzip des föderalistischen Charakters des Reiches nicht entsprechen würde, wenn der Reichstag direkt in die innerstaatlichen Verhältnisse eines Landes eingreifen wollte. Die Initiative hierzu komme nicht dem Reichstage zu; die Bevölkerung und ihre Vertreter müßten sie ergreifen. Was die Instruktion der drei Stimmen betreffe würde, so sei der Umstand, daß der Kaiser als Landesherr gleichzeitig König von Preußen ist, kein Hindernis, daß eine „selbständige, von Preußen unabhängige Instruktion diesen Mitgliedern für den Bundesrat erteilt wird“. (Auch wenn der Kaiser Regent des Landes bleibt, so kann durch die Statthalterschaft Fürsorge getroffen werden, daß die reichsländischen Stimmen im Bundesrat vollständig unabhängig von den preußischen abgegeben werden, je nach den Bedürfnissen des Landes. Man hat dies bereits, wie Dr. Spahn mit Recht hervorhob, bei der Beratung des Zolltarifs erlebt, wo die reichsländischen Vertreter nicht nur unabhängig von Preußen, sondern auch gegen die preußischen Wünsche und Ansichten aufgetreten sind. D. B.) Zum Schlusse wies der Redner auf die in dem Reichslande zunehmende Sympathie für das Deutsche Reich hin. (164. Sitzung vom 15. März 1905, S. 5263.) Reichskanzler Graf Bülow stellte sich diesem Antrage nicht prinzipiell entgegen, meinte aber, daß derselbe eine schwerwiegende politische Maßnahme sei, deren Durchführung erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken begegnet; er nannte

hierbei die Instruktion der Vertreter der Reichslande im Bundesrate; ehe er näher auf den Antrag eingehe, müsse die Frage im Bundesrat erörtert und eine Übereinstimmung zwischen den verbündeten Regierungen erzielt werden. (S. 5268.)

Die Resolution fand am 17. März 1905 durch eine große Mehrheit Annahme; nur die Rechte und ein Teil der Nationalliberalen stimmten dagegen. Dem Antrage des Zentrums kann auch dann Folge gegeben werden, wenn eine Umgestaltung der innerpolitischen Verhältnisse (Landesausschuß) nicht eintritt.

Die elsass-lothringischen Abgeordneten (mit Ausnahme von Delsor, Bonderscheer und Blumenthal) ergriffen noch in derselben Session die Initiative und brachten folgenden Gesetzesentwurf im Reichstag ein:

Gesetz

betreffend

die Verfassung Elsaß-Lothringens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Den Staaten, aus denen das Bundesgebiet gemäß Artikel I der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 besteht, tritt als weiterer Staat das bisherige Reichsland Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 2.

Landesherr in Elsaß-Lothringen ist der Deutsche Kaiser. Der Kaiser kann die landesherrlichen Befugnisse ganz oder teilweise einem Statthalter übertragen.

§ 3.

Elsaß-Lothringen wird im Bundesrate durch Bevollmächtigte vertreten, welche vom Landesherrn ernannt werden. Die Feststellung, wie viel Stimmen Elsaß-Lothringen im Bundesrate führt, bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 4.

Der Bundesrat und der Reichstag scheiden als Organe der Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen aus.

In den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten werden Gesetze für Elsaß-Lothringen von dem Landesherrn nach erfolgter Zustimmung des elsass-lothringischen Landtages (bisher Landesauschuß) erlassen.

Berlin, den 12. Mai 1905. (Nr. 796.)

Dieser Antrag erhielt die Unterstützung von 32 Zentrumsabgeordneten (darunter auch 8 bayerische), damit er überhaupt eingebracht werden konnte. Diese Unterstützung bedeutet nicht eine Zustimmung zu allen Einzelheiten des Entwurfes, sondern ist in erster Linie eine politische Befälligkeit, die man den Abgeordneten der Reichslande nicht abschlagen wollte, nachdem das Zentrum selbst auf diesem Gebiete bereits vorangegangen war. Solche Unterstützungen kommen wiederholt vor; das Zentrum behält damit seine volle Aktionsfreiheit auch in dieser Angelegenheit. In der Presse hat am meisten Bedenken erregt, daß durch eine solche Regelung der preußische Einfluß im Bundesrat um ein bedeutendes wachse, weil die 3 reichsländischen Stimmen sich stets den preußischen zugesellen würden. Wir haben schon oben auf die Äußerung von Dr. Spahn hingewiesen, nach welcher dieses nicht der Fall zu sein braucht; man kann sich die Sache auch so denken, daß Elsaß-Lothringen einen lebenslänglichen Statthalter erhält; wenn diesem die Instruktion der Stimmen obliegt, ist die Gefahr der Verstärkung des preußischen Einflusses sehr vermindert. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß die Bundesratsvertreter der Reichslande genötigt sind, der Stimmung der Bevölkerung weitgehend Rechnung zu tragen und so kann man mit demselben Rechte sagen, daß die süddeutschen Verhältnisse durch eine solche Vertretung mehr Unterstützung erhalten. Endlich ist nicht zu vergessen, daß mit der Erhöhung der Bundesratsstimmen von 58 auf 61 durch die 3 reichsländischen Stimmen eine solche auf 64 erfolgen kann, indem man der Ansicht Rechnung trägt, daß der preußische Einfluß gestärkt werden kann; die 3 weiteren

Stimmen würden dann die 3 größten Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) erhalten. Alles dies sind Möglichkeiten, die in Erwägung zu ziehen sind, die aber zeigen, daß man nicht rundweg behaupten kann, der preußische Einfluß werde durch eine solche Maßnahme erhöht.

2. Die **mecklenburgische Verfassungsfrage** wurde nach jahrelangem Ruhen durch folgende Interpellation Büsing (Nat.-L.) wieder angeschnitten:

Will der Herr Reichskanzler nicht dem vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875 gefaßten Beschlusse:

„die Erwartung auszusprechen, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Änderung der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung mit dem Mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren“

im Wege bundesfreundlicher Verhandlungen eine weitere Folge geben, da die Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen seit länger als 24 Jahren keinen Versuch mehr gemacht haben, der vom Bundesrate ausgesprochenen und von ihnen ausdrücklich gebilligten Erwartung zu entsprechen? (Nr. 562.)

Am 24. Januar 1905 kam die Interpellation zur Beratung; der Interpellant entwickelte ein Bild der mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse und betonte, wie der Reichstag 1871, 1873 und 1874 mit großer Mehrheit Anträge angenommen habe, die in jedem Bundesstaat eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Vertretung forderten. Am 26. Oktober 1875 habe der Bundesrat die Erwartung ausgesprochen, „es werde den großherzoglich mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Änderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtag zu vereinbaren“. Aber das sei seither nicht erreicht! Der größte Teil des Zentrums und die Konservativen hätten sich im Reichstage stets gegen ein Eingreifen in die Verhältnisse Mecklenburgs ausgesprochen. Als das Zentrum seinen Toleranzantrag eingebracht habe, hätte der Reichskanzler in „bundesfreundlicher Weise“ auf die mecklenburgische Regierung eingewirkt und zwar mit Erfolg; was damals für die wenigen Katholiken geschehen sei, erbitte er im Interesse der ganzen mecklenburgischen Verhältnisse. Staatssekretär

Graf von Posadowsky lehnte zunächst den Vergleich mit dem Toleranzantrag ab: „Diese Vermittlung ließ sich auf Grund der Reichsverfassung rechtfertigen und zwar auf Grund des Art. 3, welcher von den staatsbürgerlichen Rechten der deutschen Staatsangehörigen innerhalb des Reichsgebietes handelte. Anders aber liegt es mit dem Gegenstand der heutigen Interpellation. Die deutsche Reichsverfassung erkennt auf Grund des Art. 76 Abs. 2 ein Recht der Einmischung des Bundesrats in die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten nur dann an, wenn eine Verfassungsverletzung vorliegt. Eine solche Verfassungsverletzung kann aber nur vorliegen, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Bundesvertretung besteht über die Auslegung und Handhabung der Verfassung.“ (126. Sitzung vom 24. Jan. 1905, S. 4001.) Aber eine solche Streitigkeit liege nicht vor und so habe der Bundesrat kein Recht zur Einmischung; an dieser „unerschütterlichen, staatsrechtlichen Grundlage“ müsse stets festgehalten werden. Zudem sei ihm mitgeteilt worden, daß vertrauliche Verhandlungen über die Fortführung der Verfassungsreform in Mecklenburg geführt werden und so müsse der Bundesrat es doppelt ablehnen, sich einzumischen. Der mecklenburgische Gesandte von Orthen schloß sich prinzipiell diesen Ausführungen an und fügte mit ungewohnter Nonchalance hinzu, er könne dem Reichstage nur dringend empfehlen, sich nicht in Dinge zu mischen, mit denen er nichts zu tun habe; der Reichstag habe genug an dem zu tun, was die Reichsverfassung ihm gewährt habe. Stürmische Heiterkeit war die Antwort des gesamten Reichstages. Während der in Mecklenburg gewählte konservative Abg. Kettich sich den Ansichten des Bundesrats anschloß, traten die freisinnigen Abg. Kopsch und Dr. Pachnick auf die Seite des Interpellanten; der sozialdemokratische Abg. Dr. Herzfeld verhöhnte die Nationalliberalen, daß sie jetzt so bescheiden mit einer Interpellation auftreten, während sie früher viel energischer gewesen seien, aber doch ihre Macht nicht ausgenützt hätten, obwohl feststehe: „Verfassungsfragen sind Machtfragen.“ (S. 4002). Staatssekretär

Graf von Posadowsky meinte zutreffend darauf: „Wenn das richtig wäre, könnte man mit diesem Grundsatz jeden Verfassungsbruch rechtfertigen und ich bin überrascht, daß solch eine gefährliche Äußerung aus der Mitte dieses Hauses erfolgt ist. Ich habe bisher immer die Auffassung gehabt: „Verfassungsfragen sind Rechtsfragen!“ (S. 4007.) Namens des Zentrums verwies Abg. Dr. Spahn auf die vom 3. Dezember 1874 erfolgte Erklärung Windthorst in dieser Sache, die dahingeht: „Wir haben zurzeit absolut kein Recht, so vorzugehen, wie hier geschieht, und ich weiß keinen Titel des bestehenden Rechtes, welcher es begründen könnte, daß wir uns hier auf eine Erörterung der mecklenburgischen Verfassungszustände oder der lippeschen einlassen. Ich meinstenils werde kein Damoklesschwert über Mecklenburg aufhängen und auch nicht über Lippe-Dehmold und ich wünsche, daß die Mecklenburger ihre Angelegenheiten in ihrem Hause schlichten, daß sie sich ihr Heim friedlich und wohnlich einrichten und bei dieser Einrichtung Rücksicht auf die Verhältnisse nehmen, wie sie sich nun einmal im Laufe der Zeit entwickelt haben.“ An diesem Standpunkte der Rechtszuständigkeit des Reiches halte das Zentrum auch heute noch fest; aber es halte den Wunsch für berechtigt, daß auch Mecklenburg zu einem konstitutionellen Staatswesen übergehen möge. Sodann unterstrich er noch die Bemerkung des Staatssekretärs über die Zuständigkeit des Reiches in Sachen des Toleranzantrages, im Jahre 1900 habe der Bundesrat sich anders gestellt. Dann gab er dem mecklenburgischen Gesandten zu bedenken, seine Mahnungen nicht an den Reichstag zu richten, sondern an den Bundesrat, der 1875 anders gehandelt habe. „Die Einzelstaaten des Deutschen Reiches haben die Verfassung eingegangen bei Existenz ihrer Verfassungen und in der Erwartung der Sicherung ihrer Existenz und der Existenz ihrer Verfassung.“ Das Reich sei also nicht souverän in dieser Frage; die Erweiterung der Kompetenz des Reiches könne nicht auf einem Initiativantrag des Reiches beruhen, sondern der Reichstag kann dieser Erweiterung nur zustimmen, wenn ihm ein dahin-

gehender Vorschlag des Bundesrates gemacht werde; so habe auch Dr. Lieber sich am 20. Februar 1895 geäußert.

3. Der **lippe'sche Thronfolgestreit** hat durch das Kaisertelegramm anlässlich des Ablebens des Grafen-Regenten und die Nichtvereidigung der Truppen zu Detmold auf den Graf-Regenten eine höchst bedenkliche Wendung angenommen; durch das geschickte Eingreifen des Reichskanzlers einigten sich die streitenden Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Schaumburg auf einen Schiedsvertrag, der dem Graf-Regenten die Regentschaft zusichert und dem Reichsgericht das entscheidende Wort in der Thronfolgestreitigkeit sichert. Die Vereidigung der Truppen erfolgte nun; das Reichsgericht hat sein Urteil noch nicht gefällt. So war der gesamte Streit erledigt, ehe der Reichstag zusammentrat. Dr. Spahn meinte in der Generaldebatte zum Etat, daß die Geschichte von Lippe-Detmold in den letzten paar Jahren im Depeschestil geschrieben worden sei; er dankte dem Reichskanzler für die „rasche und glückliche Art der Erledigung dieser Frage“, betonte aber doch, daß auch dieses Vorkommnis gezeigt hätte, wie notwendig die **Errichtung eines Staatsgerichtshofes** sei, welche das Zentrum schon in der letzten Legislaturperiode gefordert habe, ganz abgesehen von früheren Anläufen; man werde jetzt diesem Bedanken wieder näher treten müssen (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3347). Das Zentrum hat lediglich deshalb den diesbezüglichen Antrag nicht eingebracht, weil der Reichstag ohnehin stark mit Arbeit belastet war. (Anlässlich des Ablebens der Mutter des Grafen-Regenten im Juli 1905 hat der Kaiser ein sehr herzliches Beileidstelegramm an den Grafen-Regenten gerichtet und hierbei auch erstmals die Anrede „Erlaucht“ gebraucht.)

4. Zur Frage der **Erwerbung der Staatsangehörigkeit** in den einzelnen deutschen Bundesstaaten hatte die Sozialdemokratie einen Antrag eingebracht, der einen Gesetzesentwurf forderte,

„durch den die Landesgesetze aufgehoben werden, welche polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen zulassen, und durch welchen ferner reichsgesetzliche Erleichterungen für die Aufnahme von Angehörigen

eines deutschen Bundesstaates in einen anderen Bundesstaat geschaffen werden". (Nr. 684).

Der sozialdem. Abg. Eichhorn begründete eingehend den Antrag vom 17. März 1905; er wies in einer Reihe von Einzelfällen nach, wie in einigen deutschen Bundesstaaten die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch allerlei Polizeimaßnahmen sehr erschwert werde. Allerdings ging der Redner in anderen Forderungen wieder zu weit, wie ihm Dr. Spahn zutreffend entgegenhielt, als er darauf hinwies, daß der Reichstag sicherlich dann nicht zuständig sei, wenn gar angestrebt werde, auf das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit in den Gemeinden gesetzgeberischen Einfluß auszuüben. Staatssekretär Graf von Posadowsky betonte, daß der erste Wunsch bereits erfüllt sei durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, dessen § 7 bestimmt, daß jedem unbescholtenen Deutschen, der für sich und seine Angehörigen selbständig zu sorgen in der Lage ist, die Aufnahme in den Bundesstaat, in welchem er sich niedergelassen hat, erteilt werden muß; eine Verpflichtung der Bundesstaaten zur Aufnahme in der engeren Staatsverbindung auch für solche Deutsche festzustellen, die sich in dem betreffenden Bundesstaate nicht niedergelassen haben, dazu liege nicht die geringste Veranlassung vor. Die Bedingungen für die Ausübung der politischen Rechte im Einzelstaat müssen der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Im Schlußprotokoll vom 23. November 1870 betreffend den Beitritt Bayerns zum Norddeutschen Bunde sei dies klar bestimmt und hieran könne die Reichsgesetzgebung nichts ändern. Die Frage des Unterstützungswohnsitzes mache in vielen Fällen ein eingehendes Nachforschen der Polizei über die Herkunft der Zuziehenden erforderlich. Dr. Spahn (Zentrum) betonte, daß der Reichstag durch den Vertrag mit Bayern gebunden sei; über diese Vereinbarung dürfe man sich nicht hinwegsetzen und deshalb müsse der Antrag abgelehnt werden. Für die Resolution stimmten auch nur die Sozialdemokraten.

5. Die **Verkehrsumleitungen** auf den Eisenbahnen sind schon am 23. Februar 1904 durch den Abg. Gröber

zur Sprache gebracht worden; bei der heurigen Etatsberatung erkundigte sich der Abg. Erzberger nach dem Stand der Dinge, da inzwischen am 9. Januar 1905 eine Konferenz der einzelstaatlichen Bahnverwaltungen stattgefunden hatte. Die Berkehrsumleitungen müßten im nationalen und wirtschaftlichen Interesse ein Ende finden; eine völlige Durchlöcherung der einzelstaatlichen Eisenbahnhöheit wünsche er nicht; aber die angekündigte Betriebsmittelgemeinschaft scheine der richtige Ausweg zu sein; diese ermögliche auch den Ausbau von Eisenbahnen, die jetzt nur wegen der nachbarstaatlichen Konkurrenz zum wirtschaftlichen Nachteil unvollendet blieben (z. B. Leutkirch-Isny u. a.), gebe auch dem Reichseisenbahnamt eine bessere Stellung. Die Redner aller Fraktionen stimmten diesem Wunsche zu. Dr. Pichler (Ztr.) betonte hierbei, „daß die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staatseisenbahnverwaltungen aufrecht erhalten bleibe“. (131. Sitzung vom 18. Januar 1905, S. 3859.)

B. Reichstagsfragen.

1. Das **Budgetrecht des Reichstages** erschien in der verflossenen Session seitens des Bundesrats erheblich gefährdet. Die Ausgaben für Südwestafrika wurden gemacht, ohne daß der Reichstag zuvor gehört wurde. Dr. Spahn rügte dies bereits in seiner Etatsrede vom 5. Dezember 1904 und meinte: „Als das Bedürfnis eintrat, die bewilligten Summen für Südwestafrika um mehr als 100 Millionen zu überschreiten, da, meine ich, wäre es eine Rücksicht auf den Reichstag gewesen, daß man ihn zusammenberufen und ihm den Reichstagsetat in kurzer Sitzung vorgelegt und seinen eigenen Entschluß zu diesem Reichstagsetat herbeigeführt hätte. (135. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3345.) Reichskanzler Graf Bülow erklärte, daß er die „volle Verantwortung übernehme für

alle Truppensendungen, die behufs rascher Niederwerfung des Aufstandes von zuständiger militärischer Seite für notwendig erklärt werden würden, ebenso für die Kosten, die aus diesen Maßnahmen zur Bekämpfung des Aufstandes hervorgehen würden" (S. 3375). Der Reichstag sei deshalb nicht im Sommer einberufen worden, weil sich damals die Sachlage noch nicht habe übersehen lassen und weil nach der seitherigen Haltung desselben doch alle Maßnahmen genehmigt worden wären.

Die Budgetkommission gab sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden; am 12. Januar 1905 forderte Abg. Prinz von Arenberg, daß der Reichskanzler um förmliche Indemnität nachsuchen müsse, zumal es sich in diesem Nachtragsetat auch um Ausgaben für dauernde Zwecke handle. Als der Kolonialdirektor erklärte, er sei zu der Abgabe einer entsprechenden Erklärung nicht berechtigt, betonte Dr. Spahn, daß Indemnität unbedingt gefordert und eingehend begründet werden müsse. Der Reichstag dürfe nicht umgangen werden, um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Die Vertreter sämtlicher Parteien stimmten dieser Forderung zu; ein Antrag der Sozialdemokraten, den Eintritt in die Beratung überhaupt abzulehnen, fand keine Mehrheit, da mit Recht von mehreren Seiten gefordert wurde, doch erst dem Reichskanzler und den verbündeten Regierungen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Lehne man den Entwurf von vornherein ab, so werde praktisch auch nichts mehr erreicht, als daß die Verabscheidung verzögert werde. Am folgenden Tage gab nun Staatssekretär Freiherr von Stengel namens des Reichskanzlers folgende Erklärung ab:

Der Nachtragsetat für Südwestafrika enthält zweierlei: Er enthält einerseits die bisher entstandenen über- und außeretatmäßigen Ausgaben und andererseits den Voranschlag künftiger, im Rechnungsjahr 1904 noch erwachsender Ausgaben. Für die nachträgliche Genehmigung des Reichstags kommen nur erstere in Betracht. Bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage durch die Kolonialabteilung und das Reichsschatzamt war davon ausgegangen worden, daß die gesetzgebenden Faktoren die Erteilung einer förmlichen Indemnität wegen jener Ausgaben im Hinblick auf die von

dem Herrn Reichskanzler am 9. Mai 1904 im Plenum des Reichstags abgegebene Erklärung nicht für geboten erachten würden. Nachdem bei der gestrigen Kommissionsberatung der Meinung Ausdruck gegeben worden ist, daß es bezüglich jener Ausgaben einer förmlichen Erteilung der Indemnität bedürfe und diese Auffassung der Kommission zur Kenntnis des Herrn Reichskanzlers gebracht worden ist, trägt derselbe kein Bedenken, dem geäußerten Verlangen stattzugeben. Der Herr Reichskanzler würde schon in der gestrigen Kommissionsitzung eine entsprechende Erklärung haben abgeben lassen, wenn es sich nicht um eine Änderung der Gesetzesvorlage handelte, welche der Zustimmung des Bundesrats bedurfte. Diese Zustimmung habe ich im Auftrage des Reichskanzlers in der gestrigen Sitzung des Bundesrats eingeholt. Indem ich daher namens des Herrn Reichskanzlers für jene über- und außeretatmäßigen Ausgaben um Indemnität nachsuche, erkläre ich zugleich das Einverständnis des Bundesrats damit, daß in dem Gesetzentwurf die folgende, dem § 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1901, betreffend die ostasiatische Expedition, nachgebildete Bestimmung eingeschaltet werde:

„§ 3.

Für alle Ausgaben, welche auf den im § 1 bezeichneten Betrag zu den Verwendungszwecken des zugehörigen Nachtragsetats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt.

Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im § 2 bewilligten Kredit in Anrechnung.“

Diese Erklärung wurde am 30. Januar 1905 im Plenum des Reichstages wiederholt. Von konservativer Seite wurde nun ein Antrag gestellt, einen § 3 nach der obigen Fassung in den Reichstagsetat aufzunehmen, nachdem Frhr. v. Stengel noch erklärt hatte, der Reichskanzler wäre bereit gewesen, mit einer neuen Vorlage an den Reichstag heranzutreten und in diese sofort das Gesuch um Indemnität aufzunehmen, wenn eine Verabschiedung nicht besondere Eile nötig machen würde, da die Mittel der Reichshauptkasse erschöpft seien; die Kommission erteilte dann die Indemnität.

Das Budgetrecht des Reichstages war am schwersten verletzt worden durch die Einstellung der Summe von 200000 Mk. für Borarbeiten für den Bau einer Eisenbahn von Windhuk nach Rehoboth, die der Firma Koppel-

Berlin kraft eines Vertrages übertragen worden waren. In dem Vertrage selbst war keine einschränkende Klausel betr. nachträglicher Zustimmung des Reichstages enthalten. Der Abg. Erzberger bezeichnete dieses Vorgehen in der Budgetkommission als das stärkste, was je dem Reichstag geboten worden sei (4. Sitzung vom 12. Januar 1905). Dr. Bachem betonte, daß die geforderte Summe ohne weiteres abgelehnt werden könne. Als die Vertreter der Regierung meinten, daß durch die Indemnität doch auch diese Ausgabe gedeckt sei, erklärte Dr. Spahn, er halte das Etatsrecht für so schwer verletzt, daß er bei dieser Forderung in dieser Form die Indemnität nicht erteilen könne (7. Sitzung vom 9. Januar 1905). Obwohl Staatssekretär Frhr. v. Stengel tags darauf wiederum erklärte, daß der Reichsverwaltung jede Absicht, dem Budgetrecht des Reichstages irgendwie zu nahe zu treten, durchaus ferne gelegen habe, wurde diese Position doch abgelehnt. Bei der zweiten Lesung im Plenum zog Frhr. v. Stengel namens des Bundesrats diese Position zurück mit der Erklärung, daß „diese Forderung in einer besonderen, eingehender zu begründenden Vorlage seiner Zeit im Reichstage aufs neue zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung eingebracht würde“. (129. Sitzung vom 30. Januar 1905, S. 4094). Abg. Bebel erklärte das Nachsuchen um Indemnität für „sehr erfreulich, um so erfreulicher, als es außerordentlich selten vorkommt, daß der Reichskanzler beziehentlich die verbündeten Regierungen auf Anträge des Reichstages reagieren und zustimmen“. (S. 4096.) Er hätte aber noch beifügen sollen, daß dieser Erfolg des Reichstages in erster Linie dem Zentrum zu verdanken ist; es hat zuerst und am entschiedensten innerhalb und außerhalb des Reichstages das Nachsuchen um Indemnität gefordert. Das Plenum erteilte auch die Indemnität. Dieses entschiedene Verhalten zeitigte den Erfolg, daß der dritte Reichstagsetat für Südwestafrika bereits einen Artikel 3 des Wortlautes enthält: „Für alle Ausgaben, welche zu Verwendungszwecken des im § 1 bezeichneten Reichstagsetats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt.“ (S. 718.) In dem zweiten Reichstagsetat

fehlte dieses Nachsuchen. Der Reichstag kann mit diesem Erfolg zufrieden sein.

2. Eine „**wirksame politische und budgetrechtliche Verantwortung des Reichskanzlers**“ forderte ein Antrag der Sozialdemokraten (Nr. 582), den der Abg. Heine am 16. März 1905 begründete. Der Antragsteller begründete seinen Vorstoß eigens mit der eben geschilderten Verletzung des Budgetrechts des Reichstages. Redner wollte die Verantwortung des Reichskanzlers nicht beschränkt wissen auf die Akte die er gegenzeichnet, sondern auch bei Unterlassungen desselben eintreten lassen, ja auch überall da, „wo keine Gegenzeichnung eintritt“; er wollte die Verantwortung des Reichskanzlers auch ausgedehnt wissen „auf Handlungen des Monarchen, die er nicht kontrasiert hat, ja die überhaupt nicht schriftlich, sondern nur mündlich vorgekommen sind und von dem der Herr Minister vielleicht gar keine Kenntnis erhalten hatte“. (S. 5314). Im weiteren Verlauf schränkte der Redner allerdings diese Ungeheuerlichkeit ein auf „wirklich politische Handlungen des unverantwortlichen Monarchen“. Die Vertreter der verbündeten Regierungen gingen auf die Frage nicht ein, auch die anderen Parteien nicht, zumal die Polenpolitik mehr in den Vordergrund der weiteren Erörterungen trat. Die ungeschickte Begründung, die über das Ziel weit hinauschoß, machte es anderen Parteien, die sonst für den Gedanken selbst eintreten, unmöglich, der Resolution zuzustimmen; dieselbe wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt (S. 5360).

3. Der freisinnige Antrag auf **Neueinteilung der Reichstagswahlkreise** „unter Berücksichtigung der seit Gründung des Deutschen Reiches erfolgten Verschiebung der Bevölkerung“ (Nr. 130) wurde am 8. März 1905 durch den Abg. Kopsch begründet. Nur die Polen und Sozialdemokraten stimmten dem Antrage zu; die Nationalliberalen wollten den Antrag zur Erwägung überweisen. Die anderen Parteien verhielten sich ablehnend; der Abg. Dr. Pichler erinnerte an die Stellungnahme Windthorst's am 11. Januar 1882, die heute noch das Zentrum einnehme; er stehe dem

„Anträge zur Zeit prinzipiell ablehnend“ gegenüber. Würde man ein neues Wahlgesetz jetzt schaffen, so würde die gegenwärtige Bevölkerungsziffer wohl grundlegend werden; aber der Antrag wollte nur eine Änderung der Wahlkreiseinteilung. Die äußerste Linke solle jedoch eine gewisse Vorsicht nicht vergessen, wenn sie Änderungen am Wahlrecht befürworte; das Geschütz gehe oft in einer anderen Richtung los, als man wünsche; die Stimmungen an gewissen Orten seien bekannt; in den Reihen des Zentrums bestehen diese allerdings nicht. Das Interesse des ganzen Volkes sei maßgebend für diese Frage; die große Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung für das gesamte Vaterland sei anerkannt; an diesem Grundpfeiler aber rüttle man, wenn man dem Antrag zustimme. Lege man gar die reine Bevölkerungszahl der Steuereinteilung zugrunde, so erhielten einige Bundesstaaten gar keinen Abgeordneten mehr, Württemberg z. B. nicht einmal so viel wie die Stadt Berlin allein! (Gerade dieser letztere Hinweis gibt uns Gelegenheit, einen anderen Gesichtspunkt zu erwähnen; für die Existenz, den Fortschritt und die Kultur des Reiches kommt nicht allein die Bevölkerungszahl in Betracht, sondern auch die Bedeutung einzelner Länder. Bei aller Hochschätzung vor der Bedeutung der Großstädte wird man doch rundweg zugeben müssen, daß ein größerer Bundesstaat, der gar ein Königreich ist, eine ganz andere Bedeutung für das Reich hat, als Berlin nach seiner bloßen Bevölkerungszahl.) Von verschiedenen Rednern der Rechten wurde betont, daß die Landwirtschaft sehr schlecht bei einer solchen Neueinteilung wegkommen müßte. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten abgelehnt.

4. Die Immunität der Reichstagsabgeordneten ist noch in der letzten Sitzung vor Schluß der Session von Rednern aller Parteien sehr entschieden verteidigt worden. Gegen den Abg. Jessen war nämlich ein Strafverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden durch das Amtsgericht zu Flensburg; auf Antrag des Zentrums (Abg. Dr. Spahn) ist jedoch die Einstellung des Verfahrens be-

schlossen worden, auch wurde die Geschäftsordnungskommission mit der Prüfung der Frage beauftragt. Die Geschäftsordnungskommission beschloß auf Antrag des Abg. Gröber folgende Erklärung:

Der Reichstag erblickt in dem auf Antrag der Staatsanwaltschaft gefaßten Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Flensburg vom 1. März 1904, durch welchen „in der Strassache gegen den Redakteur der Zeitung „Flensburg Avis“, Jens Jesjen in Flensburg, die Beschlagnahme des Manuskript zum Artikel „Lysk Skandale paa Graasten“ in Nr. 273 der Zeitung „Flensburg Avis“ vom 22. November 1903, sowie die Durchsuchung der Geschäfts- und Redaktionsräume dieser Zeitung zwecks Beschaffung von Beweismitteln zur Ermittlung des Verfassers des genannten Artikels angeordnet“ worden ist, eine gegen den Reichstagsabgeordneten Jesjen gerichtete Strafuntersuchung, welche ohne Genehmigung des Reichstags erfolgte und daher einen Verstoß gegen Artikel 31 der Reichsverfassung darstellt. (Nr. 810.)

In der 193. Sitzung vom 30. Mai 1905 wahrte Dr. Bachem neben andern Rednern ausdrücklich die Immunität der Mitglieder des Reichstages; obige Erklärung ist einstimmig angenommen worden.

5. Die Frage der **Anwesenheitsgelder** für die Reichstagsabgeordneten ist bereits zu Beginn der Verhandlungen von Dr. Spahn (5. Dezember, S. 3553) angeregt worden; er nannte sie nicht eine Geldfrage, sondern „eine Frage des Ansehens des Reichstages, den wir alle als Förderer und Schützer deutscher Freiheit und Macht, als Hüter der Güter und Interessen aller Stände des deutschen Volkes ansehen. . . . Die Diäten sollen uns die Vertreter aller Staaten Deutschlands hier zusammenhalten und sie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Geschicke Deutschlands als Vertreter des gesamten deutschen Volkes zwingen.“ (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3353.) Die Erklärung des Reichskanzlers Fürst Bülow an demselben Tage klang zurückhaltender als je; es seien nur einige Sätze aus derselben angeführt: „Man kann im Prinzip der Gewährung von Diäten nicht abgeneigt und doch der Meinung sein, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der Regelung dieser Frage nicht günstig ist. . . Die verbündeten Regierungen wollen nicht oder wollen noch nicht in eine Änderung der Reichs-

verfassung eintreten.“ (S. 3378.) Fürst Bülow scheint hier vergessen zu haben, daß eine ganze Anzahl von Regierungen sich in den Einzellandtagen für die Gewährung von Anwesenheitsgeldern ausgesprochen hat. Dr. Spahn gab am 9. Dezember eine sehr bestimmte Antwort dem Reichskanzler; gerade die Sozialdemokraten, gegen welche die Diätenlosigkeit gerichtet war, erfreuten sich der Diäten und sie benutzten diese, um unangenehme Revisionisten fern zu halten; der Widerstand liege nur noch an Preußen. Die größte Anzahl der Abgeordneten stamme aus Kreisen des Mittelstandes, denen man nicht mehr länger die hohen persönlichen Opfer zumuten dürfe. Gerade Kleinbauern, deren Sachkenntnis so wünschenswert sei, könnten sich jetzt nicht wählen lassen. Die preußischen Mitglieder des Reichstages genössen größtenteils als preußische Landtagsmitglieder Diäten; die süddeutschen Mitglieder litten am schwersten unter den heutigen Zuständen; darin liege eine schwere Gefahr für den Einheitsgedanken des Reiches. Es sei ein irriger Gedanke, daß die deutschen Fürsten die Träger des Einheitsgedankens seien; das sei der Reichstag und das werde er bleiben. Aber deshalb sei es geboten, daß Vertreter aus Ost und West, Nord und Süd hier zusammen arbeiten könnten. Das Mittel hierzu seien die Anwesenheitsgelder. Der Reichskanzler könne sich dem nicht verschließen und müsse deshalb eine zustimmende Haltung einnehmen. (S. 3411.) Auch Dr. Heim hatte die Empfindung, daß nach der Erklärung des Reichskanzlers die Sache seit 37 Jahren nie so schlecht gestanden habe wie heute. Die Verlängerung der Sessionen müsse zu Diäten führen, sonst könnten die kleinen Leute sich nicht mehr in den Reichstag wählen lassen. Wenn man dem Kaiser einmal vorstellen würde, daß gerade die süddeutschen Abgeordneten unter der Diätenlosigkeit leiden, würde er sicher diese beseitigen helfen. So dringend die Lösung der Diätenfrage auch sei, so dürfe sie aber nie verbunden werden mit einer Verschlechterung des Wahlrechtes; lieber keine Diäten, als auf diese Weise. (109. Sitzung vom 10. Dezember 1904, S. 3474.)

Von Interesse ist auch eine Mitteilung des Abg. Bebel in derselben Sitzung über die Regelung der Diätenfrage in der sozialdemokratischen Fraktion; die Fraktion sei entsprechend der sozialen Stellung ihrer Mitglieder in 5 Klassen eingeteilt; die erste habe genügend Mittel, um aus eigener Tasche leben zu können und erhalte nichts; die zweite Klasse seien solche, die in Berlin in Parteistellungen leben und 3 Mk. erhalten; die dritte erhalten 6—7 Mk, die vierte 9—10 Mk. und die fünfte 12 Mk. Dem sozialdemokratischen Prinzip entspricht eine solche Staffelung nicht; es wäre auch von Interesse zu erfahren, wer die Einteilung in die Klassen vornimmt, muß da ein Fassungsbogen über das Einkommen vorgelegt werden, wer kontrolliert ihn usw. Jedenfalls dürfte der Fraktionsvorstand einen sehr weiten Spielraum für sein Wohlwollen haben! Für die Sozialdemokratie kommt noch folgendes in Betracht, was ihr die relativ stärkere Vertretung im Reichstag sehr erleichtert. Einmal stellt sie die größte Zahl der jüngeren Abgeordneten, denen die Reisen weniger beschwerlich fallen, sodann wohnt eine sehr große Anzahl derselben in Berlin selbst oder so nahe, daß sie fast täglich nach Hause reisen können. Auch zieht ihre Berufstätigkeit als Redakteur und Schriftsteller sehr viele sozialdemokratische Abgeordnete von selbst nach Berlin. Die bürgerlichen Parteien stehen nicht in demselben Maße unter solch günstigen Voraussetzungen.

Wenn angesichts dieser neuesten Erörterung die Frage der Anwesenheitsgelder auch in die Ferne gerückt zu sein scheint, so dürfte auf der anderen Seite die drückende Macht der Tatsachen doch bald eine Änderung herbeiführen, wohl schon im kommenden Herbst! Der Reichstag wird in der ersten Hälfte des Monats November einberufen, um die erste Lesung der Reichsfinanzreform und Flottenvorlage vorzunehmen; da Sessionsschluß erfolgte, liegt für das Plenum weiter keine Arbeit vor. Die Budgetkommission muß Zeit gewinnen und es ist deshalb wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß der Reichstag bald nach seinem Zusammentritt wieder in Ferien gehen muß. Dann soll die Budget-

kommission weiter arbeiten! Aber das dürfte nicht ohne die Gewährung von Anwesenheitsgeldern gehen. Und damit ist die Frage wieder aufgerollt!

6. Die **Entschliessungen des Bundesrats** auf die Beschlüsse des Reichstags erfolgte manchmal erst in einigen Jahren; das veranlaßte die Abg. Gröber und Dr. Schädler zu folgendem Antrag:

1. die tabellarische Übersicht der vom Bundesrat auf Beschlüsse des Reichstags gefaßten Entschliessungen dem Reichstag jährlich, spätestens mit Vorlegung des Entwurfes des Reichshaushalts-Etats, zugehen zu lassen;
2. diese Übersicht der Bundesratsentschliessungen zu erstrecken auf sämtliche Initiativanträge und Resolutionen des Reichstags, soweit solche nicht lediglich die Überweisung eines Gegenstandes zur Kenntnisnahme oder als Material betreffen, und hierbei auch über die Erledigung derjenigen älteren Beschlüsse des Reichstags Auskunft zu geben, über welche in früheren Übersichten eine Entschliessung des Bundesrats noch nicht mitgeteilt worden ist. (Nr. 533.)

Am 15. März 1905 begründete der Abg. Gröber den Antrag, der eine „ganz kleine Frage zur Besserung der Geschäfte des Reichstages betrifft“. Er legte dar, daß die Mitteilung dieser Entschliessungen nach einer Session zu keinen Unzuträglichkeiten führte, solange die Session nur ein Jahr dauerte; daß aber mit den mehrjährigen Sessionen es doch sehr mißlich geworden sei, wenn der Reichstag erst nach Jahren erfahre, was der Bundesrat mit seinen Beschlüssen begonnen habe; die entschiedene Verfolgung einer angeschnittenen Frage leide unter dieser Verzögerung der Antwort. (164. Sitzung vom 15. März 1905, S. 5289.) Man war nicht gering überrascht, als Staatssekretär Graf Posadowsky am 17. März „ernste staatsrechtliche Bedenken“ gegen diese Forderung ins Feld führte und gar das Prinzip der Diskontinuität gefährdet sah, man dürfe dem Bundesrat nicht zumuten, daß er nach jeder Vertagung schon Stellung nehme. (S. 5343.) Dr. Spahn suchte sofort diese Bedenken zu zerstreuen; der Bundesrat werde hierdurch nicht genötigt, seine Beschlüsse rascher zu fassen; es handle sich nur um eine Zeitersparnis und Arbeitersparnis. (S. 5343.) Der Abg. Gröber betonte

eigens, daß es sich um einen förmlichen „Reichstagsabschied“ gar nicht handle, sondern nur um einen Akt der Höflichkeit und raschen Geschäftsabwicklung; selbst Fürst Bismarck habe am 26. März 1873 erklärt, daß der Bundesrat, wenn er dem Reichstag Auskunft gebe über sein Tun und Lassen, dies in einer Form geschehen solle, die der Reichstag selbst wünsche; um eine solche Form der Auskunft handle es sich. Die Geschäfte des Reichstags zu beschleunigen sei um so mehr geboten, als keine Anwesenheitsgelder gewährt werden. (166. Sitzung vom 18. März 1905, S. 5356.) Der Reichstag nahm den Antrag einstimmig an.

7. Der Antrag auf **namentliche Abstimmung** ist im Reichstage immer mehr als ein in der Geschäftsordnung zugelassenes Obstruktionsmittel benutzt worden. § 57 der Geschäftsordnung schreibt für Anträge auf namentliche Abstimmung die Unterstützung durch „wenigstens fünfzig Mitglieder“ vor. Man hat also von Anfang an vorbeugen wollen, daß eine kleine Zahl von Abgeordneten in der Lage ist, dieses Mittel, das in sehr vielen Fällen den Reichstag am Weiterarbeiten hindert, anzuwenden. 199 Abgeordnete müssen anwesend sein, dann ist der Reichstag stets gesichert gegen irgendwelche Art von Obstruktion. Nur $\frac{1}{4}$ derselben = 50 soll es möglich sein, die übrigen $\frac{3}{4}$ durch eine namentliche Abstimmung laufen zu lassen, nicht aber $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$. Die Geschäftsordnung will somit durch diese Sperrvorschrift die Mehrheit des Reichstages sichern vor der Laune einer kleinen Zahl von Abgeordneten. Der Gedanke, der in dieser Einengung liegt, ist ein sehr guter; aber er wird in der Praxis vielfach vereitelt.

Schon seit geraumer Zeit ist die Unsitte eingerissen, daß Fraktionen auch dann Anträge auf namentliche Abstimmung stellen, wenn sie keine fünfzig Mitglieder zur Stelle haben.

Für den Reichstag sind Anträge auf namentliche Abstimmung um so mißlicher, weil derselbe nie erfährt, welche Abgeordnete den Antrag gestellt haben. Der Präsident verkündigt nur: „Es ist mir ein genügend unter-

stüzter Antrag auf namentliche Abstimmung überreicht worden!" Die Namen der Unterstüzer dieses Antrages erfährt man nicht, da diese Anträge nie gedruckt werden! Alle anderen Anträge werden dem Reichstage durch Druck zugänglich gemacht, nur dieser nicht, obwohl er der folgenswerste sein kann, indem er das gesamte Parlament schachmatt setzt! Deshalb hat Abg. Dr. Bachem schon vor Jahren gebeten, daß die Namen dieser Antragsteller der Abstimmungsliste stets beigegeben werden. Man hat leider diese Anregung nicht näher verfolgt, bis es bei der Abstimmung über die Erhöhung der Revisionssumme beim Reichsgericht zu toll getrieben wurde. Von 51 sozialdemokratischen Antragstellern fehlten bei der Abstimmung 42!

Nunmehr stellte Dr. Bachem den Antrag:

In § 57 der Geschäftsordnung wird als Absatz 2 hinzugefügt: Schriftliche Anträge auf namentliche Abstimmung werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder des Reichstages befördert. Demnächst sind sie den Abstimmungslisten am Kopfe beizufügen. (Nr. 855).

Dadurch soll der Reichstag die Möglichkeit erhalten, wenigstens nachsehen zu können, wer namentliche Abstimmung herbeigeführt, ohne selbst an der Abstimmung teilzunehmen. Der Antrag ist infolge des Schlusses der Session nicht mehr beraten worden. Es dürfte sich aber die Frage erheben, ob nicht noch ein Schritt weiter gegangen werden soll zur Beseitigung dieses parlamentarischen Anfüges, der gegen Ende der Session noch einen besonderen Ausdruck fand.

Die Konservativen und Nationalliberalen forderten am 24. Mai 1905 namentliche Abstimmung darüber, ob gemäß dem Antrag Graf v. Hompesch am 25. Mai die Initiativanträge über den Bergarbeiterschutz beraten werden sollen oder nicht. Der Antrag erhielt mit Mühe und Not 50 Unterschriften! Aber sofort entfernte sich ein erheblicher Teil der Antragsteller aus dem Saale. Der Reichstag wurde so künstlich beschlußunfähig gemacht. Kann sich der Reichstag dies gefallen lassen? Erst stellt man einen Antrag auf namentliche Abstimmung in der ausgesprochenen Absicht, den Reichstag lahm zu legen; um aber diese Absicht ganz sicher

zu erreichen, geht man noch vor der Abstimmung hinaus und beteiligt sich an jenem Akt nicht, den man durch seine Unterschrift erst möglich macht! Da ist unseres Erachtens ein tiefer Schnitt geboten, um die Krankheit der Obstruktion nicht weiterfressen zu lassen! Man muß einfach bestimmen, daß nur diejenigen Abgeordneten den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen und unterstützen können, die an der Abstimmung selbst teilnehmen. Mit einer solchen Bestimmung ist ausgeschlossen, daß Abgeordnete auf den weiteren Gang der Verhandlung einen hemmenden Einfluß ausüben, wenn sie selbst nicht im Sitzungsfaal sich befinden. Man könnte sich auf den Vorschlag des Präsidenten Graf Baltestrem einigen, daß „man die Herren, die den Antrag auf namentliche Abstimmung stellten, bei der Abstimmung als anwesend betrachten müsse und zwar, wenn sie nicht abgestimmt haben, als sich der Stimme enthaltend“. (190. Sitzung vom 23. Mai 1905, S. 6079).

Irgend ein Bedenken gegen eine solche Neuregelung der Geschäftsordnung kann bei jenen Parteien gar nicht bestehen, welche es mit dem Parlamentarismus ernst meinen; wer aber ein Gegner desselben ist, hat erst recht keinen Anspruch darauf, daß ihm die Geschäftsordnung eine Lücke läßt, bei welcher er seine Hebel auf Vernichtung des Parlaments einsetzen kann. Deshalb sollte diese Lücke bald ausgemauert werden; es liegt dies im Interesse des Parlaments selbst.

C. Politische Fragen aus der inneren Verwaltung.

1. Die **Polenfrage** gehört zweifelsohne zu den ersten Fragen der inneren Politik; wenn sie nun auch in erster Linie im Preussischen Landtag gelöst werden muß, so ist es doch leicht begreiflich, daß sie auch stets im Reichstage ihre

Wellen zieht, da diese Frage zweifelsohne Reichsangelegenheit ist. Zu eigentlichen Polendebatten kam es bei der zweiten Beratung des Militäretats, des Etats des Reichskanzlers und bei der dritten Lesung des Etats. Die entscheidenden Debatten fanden bei dem Etat des Reichskanzlers statt (17. Mai 1905). Nationalliberale und die gesamte Rechte stellten sich einmütig auf die Seite des Reichskanzlers, der am 16. März die Ostmarkenfrage als eine „große politische Machtfrage“ (S. 5301) bezeichnet hatte; die Maßnahmen der preußischen Regierung seien „nur defensiver Natur“, gerichtet gegen die großpolnische Agitation. Dr. Spahn trat dieser Ansicht entgegen; er betonte auf Grund seiner eigenen Erlebnisse im Osten: „Die Polen haben den Streit nicht angefangen; der Streit ist angefangen von der preußischen Verwaltung, mit ihren Maßregeln, zunächst in der Kirche, dann in der Schule, und als diese Maßregeln nicht reichten, mit dem klingenden Gelde, mit dem man die Ansiedlungspolitik in Posen betreibt!“ (166. Sitzung vom 17. März 1905, S. 5345.)

31

Dann betonte er, wie diese Ansiedlungspolitik konfessionellen Charakter habe, den Protestantismus begünstige und so die Polen erst recht zusammenschließe. Der bedenklichste Mißgriff des Ansiedlungsgesetzes liege darin, daß es in das Privatrecht eingreife und hier für die Polen eine Ungleichheit schaffe; damit begeben sich der Staat auf eine abschüssige Bahn, was von größter Bedeutung für das gesamte Reich werden müsse. Reichskanzler Graf Bülow blieb bei seiner Ansicht, daß die Polen den Streit gesucht hätten und erklärte: „den Gedanken, daß unsere Ostmarkenpolitik sich gegen das katholische Bekenntnis richten soll, sei es gegen das katholische Bekenntnis im allgemeinen in unseren östlichen Provinzen, sei es auch gegen das katholische Bekenntnis der polnischen Bevölkerung, weise ich mit Entschiedenheit zurück!“ (166. Sitzung vom 17. März 1905, S. 5349.) Dr. Spahn konnte sofort hierauf feststellen, daß „unter den etwa über 60 000 angesiedelten Deutschen sich nur 4% Katholische und 96% Evangelische befinden.“ (S. 5351.)

Ein Niederschlag der Polenpolitik der preußischen Regierung fand sich auch im Postetat, indem 200 000 Mk. an Ostmarkenzulagen eingesetzt waren, obwohl der Reichstag sie bereits im Vorjahre abgelehnt hatte. In der Budgetkommission wurde auf Antrag des Zentrums diese Position gestrichen; Staatssekretär Krätke betonte hier wie im Plenum (24. Februar 1905), daß die Zulagen gar keinen politischen Charakter hätten; es handle sich um reine Unterstützungsgelder.

Der Abg. Gröber erklärte, daß er einer allgemeinen Aufbesserung nicht abgeneigt sei; aber er könne ebensowenig eine Ostmarkenzulage geben, wie eine badische, eine Westmarkenzulage usw. In der Budgetkommission hatte der Abg. Erzberger schon auf den Antrag hingewiesen, die polnisch sprechenden Beamten im Osten selbst zu lassen und nicht in andere Landesteile zu versetzen; dieses sei der beste Weg, um die Zulage zu verwenden, da die polnisch sprechenden Beamten diese gar nicht forderten. Die Zulagen wurden abgelehnt.

2. Die gesetzliche Regelung der **Aufenthaltsverhältnisse der Ausländer** forderte eine Resolution der Polen (Nr. 606) und der Sozialdemokraten (Nr. 607). Staatssekretär Graf Posadowsky lehnte die Zuständigkeit des Reiches ab; er hält den „Erlaß eines solchen Gesetzes für vollständig ausgeschlossen“, „ein solches Gesetz werden die verbündeten Regierungen nie beschließen“. (164. Sitzung vom 15. März 1905, S. 5287.) Demgegenüber wies der Abg. Gröber darauf hin, daß das Reich nach Art. 4 der Verfassung vollkommen zuständig sei. Das Zentrum wünsche „eine Regelung und Handhabung des Fremdenrechts vom freiheitlichen Standpunkt aus“. Aber es bleibe die praktische Frage übrig, ob ein solcher Gesetzentwurf je vorgelegt werde, nachdem man die Praxis Preußens kenne. Von den verbündeten Regierungen dürfe niemand jetzt einen solchen Gesetzentwurf durch eine Resolution fordern, das erinnere förmlich an die Faschingszeit; wer das Fremdenrecht gesetzlich regeln wollte, müsse vielmehr selber einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor-

legen; dann arbeite das Zentrum sehr gerne mit. Aber von den verbündeten Regierungen die Ausarbeitung eines freiheitlichen Gesetzes über das Fremdenrecht fordern, sei ebenso verkehrt, als wenn das Zentrum von der sächsischen Regierung die Ausarbeitung eines Toleranzgesetzes verlangt hätte. Nur eine Resolution anzunehmen, sei nicht das Richtige! (164. Sitzung, S. 5283. 165. Sitzung, S. 5323.) Aus diesen Gründen lehnte auch das Zentrum die beiden Resolutionen ab. — Zu den viel genannten Kontrollstationen für russische Auswanderer gab Dr. Spahn am 17. Mai 1905 eine dankenswerte Aufklärung; in den letzten 10 Jahren haben 1328 124 Auswanderer diese Stationen benutzt. Ihre Errichtung war geboten im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung; die Schiffsahrtsgesellschaften haben die Verpflichtung übernommen, sie zu errichten und zu unterhalten und jene Auswanderer, die in Amerika nicht aufgenommen werden, auf ihre Kosten durch Deutschland nach Rußland zurück zu befördern. In 10 Monaten seien nicht weniger als 5062 an den verschiedensten Krankheiten leidende Personen durch diese Kontrollstationen zurückgewiesen worden; so seien sie „die wirksamste Vorkehrung gegen die Einschleppung von Krankheiten, sie behüteten mittellose oder kranke Auswanderer vor unnützen Kosten oder fruchtlosen Reisen“. (166. Sitzung vom 17. März 1905, S. 5344.) Das Geschrei der sozialdemokratischen Presse war wieder einmal übertrieben!

3. Die Kündigung des **russischen Auslieferungsvertrages**, den Preußen und Bayern je für sich mit Rußland abgeschlossen hatten, forderte eine Resolution der Sozialdemokraten. (Nr. 645.) Dr. Spahn erklärte sich am 15. März 1905 für diese Resolution und hob besonders hervor, daß das Reich berechtigt und verpflichtet sei, mit Rußland einen Auslieferungsvertrag abzuschließen, der den Verträgen mit andern Staaten ähnlich sei; wohl könne das Reich Bayern und Preußen nicht zur Kündigung ihrer Verträge zwingen, aber ein neuer Vertrag mit Rußland sei geboten. Wie Windthorst schon 1874, so habe Dr. Lieber am

17. Februar 1899 auf denselben Boden sich gestellt. (164. Sitzung vom 15. März 1905, S. 5283.) Das Zentrum stimmte deshalb auch für diese Resolution und verhalf so derselben zur Annahme. Bei der Beratung des Etats des Reichsjustizamtes wurde eine ähnliche Resolution der Freisinnigen angenommen; der Abg. Burlage erklärte die Zustimmung des Zentrums hierzu. (115. Sitzung vom 11. Januar 1905, S. 3648.)

4. Die Frage der **Schiffahrtsabgaben** kam durch folgende Interpellation der Freisinnigen Volkspartei zur Sprache:

„Welche Stellung nimmt der Herr Reichskanzler ein gegenüber der im Preussischen Abgeordnetenhaus beantragten und von dem Vertreter der Königlich Preussischen Staatsregierung gebilligten Einführung von Gebühren auf den natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen?“ (Nr. 527.)

In der Beantwortung erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky am 6. Februar 1905, daß es unzweifelhaft sei, daß jeder Bundesstaat, der auf natürlichen Wasserstraßen andere Abgaben als solche für die Benutzung besonderer Anstalten erheben wollte, der besonderen Genehmigung durch ein Reichsgesetz bedürfe. Wenn Preußen die Ungleichheit in den Abgaben auf den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen beseitigen wolle, so liege gar kein Anlaß vor, daß es die reichsgesetzliche Genehmigung nicht einholen werde; die preussische Regierung habe im Abgeordnetenhaus dieses eigens erklärt. Bis jetzt aber sei ein solcher Schritt der preussischen Regierung nicht erfolgt und somit liege für das Reich kein Anlaß zu einem Einschreiten oder einer bestimmten Stellungnahme vor. — Für völlige Abgabefreiheit traten neben dem Interpellanten noch die Sozialdemokraten ein. Der Abg. Osel erklärte für seine Person, daß der Artikel 54 der Verfassung, der diese Abgabefreiheit festsetzt, so bald wie möglich geändert werden sollte; er wollte eine Gleichstellung der Grundbedingungen für die Tarife auf Schienenwegen und Wasserstraßen. (134. Sitzung vom 6. Februar 1905, S. 4293.) Die gesamte ist Frage bekanntlich in Fluß geraten durch

die preußische Kanalvorlage; will Preußen in Ausführung dieses Gesetzes Gebühren erheben, die über den § 54 der Verfassung hinausgehen, so muß es die Zustimmung des Reichstages und Bundesrats durch ein Reichsgesetz hierzu erst einholen.

D. Politische Fragen aus dem Reichsjustizamt.

1. Die **Entlastung des Reichsgerichtes** ist in dieser Session durch Annahme der veränderten Regierungsvorlage betreffend Änderung der Zivilprozeßordnung (Nr. 415) erreicht worden. Nachdem am 14. Mai 1904 die erste Lesung stattgefunden hatte, behandelte die Kommission den Entwurf in 13 Sitzungen, über welche der Zentrumsabgeordnete Trimborn einen von allen Seiten als vorzüglich gerühmten Bericht erstattete (Nr. 782). Am 18., 19., 20. und 23. Mai 1905 fand die zweite Lesung statt; bei der namentlichen Abstimmung ergab sich wiederholt Beschlußunfähigkeit; die wichtigste Neuerung — Erhöhung der Revisionssumme von 1500 Mk. auf 2500 Mk. — wurde mit 119 gegen 74 Stimmen und 10 Enthaltungen angenommen; vom Zentrum stimmten etwa $\frac{4}{5}$ mit Ja. Die dritte Lesung fand am 24. Mai statt. Vom Zentrum sprachen in der Debatte die Abg. Dr. Bachem, Burlage und Dr. Spahn für die Erhöhung, Schmidt-Warburg, Rintelen und Kirsch gegen dieselbe.

Wir stellen anmit die Gründe für die Entlastung des Reichsgerichts zusammen; die Vorlage empfahl:

1. In erster Linie Erhöhung der bisher geltenden Revisionssumme von 1500 Mk., und zwar derart, daß bei duae conformes die Heraufsetzung auf 3000 Mk., bei difformes auf 2000 Mk. erfolgen soll.

2. Daneben werden, ohne daß ihnen für die Frage der Entlastung eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen wird, noch die folgenden „kleinen“ Maßnahmen in Vorschlag gebracht:

- a) Beseitigung der unbeschränkten Revisibilität für die Fälle, in denen es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt (§ 547 Nr. 1).
- b) Dem Revisionsgericht soll die Befugnis eingeräumt werden, ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß darüber zu befinden, ob die Revision an sich statthast und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.
- c) Gegen ein in der Revisionsinstanz erlassenes Versäumnisurteil soll der Einspruch ausgeschlossen werden.
- d) Die Zuständigkeit des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Beschwerden soll eingeschränkt werden.
- e) Auch in den Angelegenheiten, welche, wie Armenrechtsfachen dem Anwaltszwang nicht unterliegen, sollen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte nur durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingereicht werden können.
- f) Bei Beschwerden an das Reichsgericht soll die Zulässigkeit der Beschwerde zunächst vom Oberlandesgerichte geprüft und entschieden werden.

Durch diese Vorlage soll sich die Zahl der Revisionen um 23 % vermindern.

Das Hauptbedenken, das gegen die Vorlage geltend gemacht wurde, war sozialer Natur: durch die Erhöhung der Revisionssumme werde das Reichsgericht zu einem „Gerichtshof für die Reichen“ gemacht. Hiergegen ist zu bemerken, daß die Aufgabe eines höchsten Gerichtshofes nicht so sehr darin zu erblicken ist, im einzelnen Falle einer bestimmten Partei zum Rechte zu verhelfen, als viel-

mehr darin, als Regulator zwischen den abweichenden Urteilen der Oberlandesgerichte zu fungieren, um namentlich die für die Rechtspflege und die Sicherheit des Verkehrslebens unumgänglich notwendige Rechtseinheit aufrecht zu erhalten. Was das Recht der einzelnen Partei anlangt, so ist man bei Schaffung der Zivilprozessordnung von der Anschauung ausgegangen, daß zu dessen Wahrung an sich zwei Instanzen genügten. Nur von diesem Standpunkte aus ist es überhaupt zu rechtfertigen gewesen, einmal das drittinstanzliche Rechtsmittel auf die Rechtsfragen zu beschränken und sodann seine Anwendung durch die Festsetzung einer Revisionssumme einzuschränken. Diejenigen, welche die Erhöhung der Revisionssumme grundsätzlich bekämpften, mußten folgerichtig für die Beseitigung jeder Revisionssumme und sogar für den Ersatz der Rechtsrevision durch eine volle dritte Instanz, also für die Wiedereinführung der gemeinrechtlichen Oberappellation eintreten. Wer sich dagegen grundsätzlich auf den Boden der Revision stellt, kann aus der Begrenzung derselben durch eine höher oder niedriger bemessene Revisionssumme nicht mehr eine Frage des Prinzips, sondern nur mehr eine solche der praktischen Abwägung je nach den tatsächlichen Verhältnissen machen. Haben diese früher zur Einschränkung der Revision auf Rechtsstreitigkeiten über 1500 Mk. geführt, so zwingen sie heute zu einer mäßigen Erhöhung, weil nur so das Reichsgericht imstande bleibt, seiner ersten und vornehmsten Funktion, der Wahrer der Rechtseinheit zu sein, auch in der Folge in vollem Umfange gerecht zu werden. Das Reichsgericht hat nicht die Aufgabe, daß es zu allen einzelnen Fällen Stellung nehmen muß oder kann, sondern es ist berufen, für alle Rechtsmaterien die Rechtseinheit zu wahren und dadurch für neu einzugehende Geschäfte eine feste Rechtsnorm aufzustellen. Wenn man bei der Festsetzung der Revisionssumme auf 1500 Mark von der Ansicht ausging, daß noch aus allen Rechtsmaterien Fälle an das Reichsgericht gelangen können, so ist dieser Bedanke auch jetzt festgehalten worden. Die allgemeine Lebenshaltung hat aber seit 1879 sich entsprechend

gehoben; wie Dr. Spahn mitteilte, verdiente damals ein Steiger im Bergwerk 1500 Mk., jetzt stellt er sich auf 2200 Mk., darin zeigt sich, wie durch die bessere Löhnung dieselben Einkommensklassen bald die neue Revisionssumme erreicht haben werden.

Diejenigen, welche in der Erhöhung der Revisionssumme eine weitreichende Verschlechterung der Rechtspflege erblicken, scheinen sich nicht genügend zu vergegenwärtigen, wie verhältnißmäßig gering überhaupt die Zahl der erfolgreichen Revisionen ist. Nach der für das Jahr 1901 gemachten Statistik sind in Sachen, in denen die Zulässigkeit der Revision vom Werte des Beschwerdegegenstandes bedingt war:

2360 Urteile

gefällt worden. Von diesen lauteten:

- | | |
|--|--------|
| a) auf Zurückweisung oder Verwerfung der Revision 79 % | = 1864 |
| b) auf Aufhebung des angefochtenen Urteils unter Zurückweisung in die frühere Instanz 16,8 % | = 397 |
| c) auf Aufhebung unter Entscheidung in der Sache selbst 4,4 % | = 99. |

Die Zahl der Fälle aber, in welche die Revision zu gunsten des Klägers auslief, beträgt nur 10 % sämtlicher Revisionen! Von diesen 10 % fallen künftig — wenn man die Zahl der günstigen Urteile gleichmäßig verteilt, 23 % weg, d. h. 2 % sämtlicher Revisionen! Wegen dieser 2 %, die für die Kläger günstiger ausfallen können, darf aber doch nicht das Interesse der Allgemeinheit, die Revision der übrigen 98 %, gefährdet und zu sehr verlangsamt werden, da jetzt schon das Reichsgericht seinen Termin auf 10 Monate hinaussetzen muß. Die Kommission hat eingehend alle anderen Vorschläge zur Entlastung, deren Notwendigkeit von gar niemanden ernstlich bestritten wurde, geprüft; aber nicht ein einziger fand eine Mehrheit.

„So — meinte schließlich einer der Verteidiger des Entwurfs — „führe kein anderer Weg nach Rüznacht.“ Es könne unmöglich so weiter gehen, wie bisher. Der Reichs-

tag würde seiner Pflicht gegen das deutsche Volk nicht gerecht werden, wenn er die Vorlage ablehne. Nachdem in der ersten Lesung der Kommission die Vorlage Annahme gefunden hatte, wurde in der zweiten Lesung die Revisionssumme nur auf 2500 Mk. erhöht. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil dieser Regelung liegt darin, daß für die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte in Streitigkeiten unter 2500 Mk. sofort die Vollstreckbarkeit eintritt; namentlich der Mittelstand hat hieran ein Interesse, damit der Schuldner sich nicht seiner Verpflichtung entziehen kann. Ferner müssen wir betonen, daß unter den $1\frac{1}{2}$ Millionen Prozessen, die sich jährlich in Deutschland abspielen, nur 55 durch die Erhöhung berührt werden. Nicht außer Auge zu lassen ist, daß es gerade bei den sozialen Gerichten keine Revision giebt, nicht einmal immer eine Berufung. Das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht entscheidet endgültig in allen Prozessen mit Streitwerten unter 100 Mk. resp. 300 Mk.; nur bei höheren Streitwerten, die aber schon zu den Seltenheiten gehören, giebt es eine Berufung an die Landgerichte; aber eine Revision kennt man nicht! Und doch erfreuen sich gerade diese sozialen Gerichte sehr großer Beliebtheit! Ein Beweis, daß es nicht die Revisionssumme macht, sondern etwas anderes; wir wollen von der Billigkeit des Verfahrens und der Zusammensetzung dieser Gerichte absehen, so ist es die Raschheit der Rechtsprechung, die diese Sondergerichte so volkstümlich macht. Und dem höchsten deutschen Gericht soll das Bleigewicht der Langsamkeit des alten Reichskammergerichts angehängt werden! Schließlich würde es dahin gekommen sein, daß Prozesse am Reichsgericht jahrelang gedauert hätten! Das ist die größte Gefahr; jetzt ist sie beseitigt, und darin liegt ein großer Fortschritt, der allerdings durch eine Erhöhung der Revisionssumme erkauft werden mußte!

2. Ein weiteres Mittel zur Entlastung des Reichsgerichts ist die Annahme der sog. lex Hagemann (Nr. 429), ein von allen Fraktionen mit Ausnahme der Sozialdemokratie gestellter Antrag, betreffend die **Änderung des**

Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Zentrumsabgeordnete Kalkhof hat über die Kommissionsverhandlungen einen sehr guten, orientierenden Bericht erstattet (Nr. 752). Der Besetzungsentwurf geht in seinen Hauptpunkten dahin, die Kompetenz der Schöffengerichte auszudehnen; hierdurch wird erreicht, daß ein rechtskräftiges Urteil eher zustande kommt, der Angeklagte wird eher abgeurteilt, der Untersuchungsgefangene kommt eher zu seinem Rechte und die Strafsenate des Reichsgerichts werden entlastet. Bei der Beratung dieses Gesetzes stellte der Abg. Lattmann den Antrag auf Aufnahme folgenden Artikels:

„Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten und Tagegelder.“ (Nr. 778.)

Er suchte den Antrag zu begründen mit der Mehrbelastung der Schöffengerichte. Staatssekretär Nieberding stellte diese Mehrbelastung auf 12000 Sachen; auf ein Schöffengericht würden somit 5–6 neue Sachen fallen; dann wies er darauf hin, daß der Antrag den Geschworenen bei den Schwurgerichten keine Tagegelder gebe. Die verbündeten Regierungen würden diesem Antrag den „entschiedendsten Widerspruch“ entgegensetzen. (182. Sitzung vom 10. Mai 1905, S. 5922.) Abg. Dr. Spahn erklärte sich im Prinzip mit dem Antrag einverstanden; aber diese wichtige Frage könne nicht jetzt geregelt werden, sondern bei der demnächstigen Vorlage, welche die Reform des Strafprozesses bringe. Dann könne sie auch für die Geschworenen gelöst werden. Die Zuziehung von Schöffen und Geschworenen habe ohne Rücksicht auf die Parteistellung zu erfolgen. Nehme man jetzt den Antrag Lattmann an, so falle das ganze Gesetz, das Reichsgericht werde nicht entlastet und die Schöffen erhalten doch keine Diäten. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt. — Einen ähnlichen Vorstoß unternahmen die Sozialdemokraten, indem sie beantragten, sämtliche Preßvergehen an die Schwurgerichte zu verweisen. Bei einer zufällig starken Besetzung der Linken wurde der Antrag in zweiter Lesung angenommen. In der dritten Lesung erklärte Staatssekretär Nieberding, daß die verbündeten Regierungen diesem

Gesetzentwurf nicht zustimmen werden, falls der Beschluß der zweiten Lesung aufrecht erhalten bleibe; dann bleibe es beim bestehenden Rechte. Abg. Dr. Marcour (Ztr.) erklärte, daß das Zentrum in dritter Lesung, wie schon in zweiter, gegen die Verweisung vor die Schwurgerichte stimmen werde; er stehe in Preßsachen — er sei schon seit 30 Jahren in der Presse tätig — lieber vor einem Berufsrichter als vor einem Geschworenengericht. Im Kulturkampf hätten die Berufsrichter zwar auch Urteile gefällt, die dem natürlichen Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechen; aber bei den Schwurgerichten sei es nicht viel anders. Er erinnere nur an neuere Urteile in Süddeutschland. (190. Sitzung vom 23. Mai 1905, S. 6106.) Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

3. Erhöhte **Zuziehung des Laienelements zur Rechtsprechung** hat Dr. Spahn in seiner Rede zum Etat bereits gefordert und darauf hingewiesen, daß der Gefahr weiterer Sondergerichte hierdurch am wirksamsten begegnet werde (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3353). Der Abg. Bröber sprach am 10. Dezember 1904 diesen Gedanken weiter aus und erinnerte daran, daß man namentlich in Württemberg sehr gute Erfahrungen damit gemacht habe, die Laien auch zur Rechtsprechung in Zivilsachen heranzuziehen. In Württemberg habe man in allen Instanzen auch in Zivilsachen Laien gehabt; nicht nur bei den Amtsgerichten für Straf- und Zivilsachen 2 Juristen und 3 Schöffen, sondern auch in der zweiten Instanz 3 Juristen und 2 Schöffen bei der Strafkammer; bei der Zivilkammer gab es nur Schöffen, wenn Handelsfachen beraten wurden; aber diese wurden bei Handelsfachen auch in der höchsten Instanz beigezogen. Es sei prinzipwidrig, nur bei Strafsachen Laien zuzuziehen und sich einzubilden, daß man bei Zivilsachen den Laien absolut nicht brauchen könne. Das sei ein „Stück juristischen Hochmuts“. Gewiß habe der Berufsrichter seine Vorzüge, aber ein tüchtiger Laienrichter kenne die allgemeinen Lebensverhältnisse und die geschäftlichen Gewohnheiten viel besser als der Berufsrichter: er kenne den Charakter der Bevölkerung genauer; er

bringe mehr Eifer und Frische mit als der Berufsrichter und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit des Gerichts werde hierdurch wesentlich gehoben. Was die Arbeiter und Kaufleute jetzt in ihren Sondergerichten hätten, sei den andern Ständen nur billig und das lasse sich erreichen durch Zuziehung der Laien auch zu Zivilsachen bei den ordentlichen Gerichten (109. Sitzung vom 10. Dezember 1904, S. 3496).

4. Die Erweiterung der **Zuständigkeit der Amtsgerichte** durch Erhöhung der Zuständigkeitssumme von 300 Mk. auf 500 Mk. und eine Herabsetzung der Gerichtskosten stellte Dr. Spahn als eine weitere Forderung in seiner Etatsrede auf (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3352). Die Erfüllung dieser Forderung ist dringend geboten, weil hierdurch der Anwaltszwang erst bei Streitwerten zu 500 Mk. eintritt; das allgemeine Sinken des Geldwertes und die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Volkes sind eine weitere ausreichende Begründung für diese Forderung. Wenn bei der Entlastung des Reichsgerichts gemäß der Steigung der Lebenshaltung die Revisionssumme erhöht werden konnte, so sollte auch die Zuständigkeit der Amtsgerichte aus demselben Grunde erweitert werden.

5. Der **Königsberger Geheimbundsprozeß** ist am 11. Januar 1905 eingehend im Reichstage verhandelt worden. Eine Resolution der Freisinnigen Volkspartei (Nr. 530) forderte, daß die Gegenseitigkeit bei Majestätsbeleidigungen (§§ 102 und 103 des Strafgesetzes) nur solchen Staaten gewährt werde, die nach ihrer eigenen inneren Verfassung und ihren Reichseinrichtungen eine Verbürgung der Gegenseitigkeit gewährleisten können und nur auf Grund ordnungsmäßig veröffentlichter und genehmigter Staatsverträge. Im Königsberger Prozeß hatte es sich während den Verhandlungen herausgestellt, daß in Rußland die Gegenseitigkeit garnicht verbürgt war. Bei der Besprechung der Resolution ist dies von allen Seiten im Reichstage scharf gerügt worden. Der Abg. Burlage betonte, daß die gewöhnlichsten Maßregeln der Klugheit nicht innegehalten worden seien; schon am Tage nach der Verhaftung hätte

man doch die richtige Übersetzung des russischen Strafgesetzbuches prüfen sollen; bekanntlich hat sich diese auch als falsch erwiesen. Dann hätte der Untersuchungsrichter aussprechen müssen, ob die Gegenseitigkeit verbürgt war und somit überhaupt eine Handlung vorliege, die unter das Strafgesetzbuch falle. All dies sei nicht geschehen, obwohl der Prozeß die Parlamente wiederholt beschäftigt habe; eine solche Unterlassung sei gar nicht zu begreifen. (115. Sitzung vom 11. Januar 1905, S. 3678.) Der Abg. Dr. Spahn hatte den sehr zutreffenden Ausdruck gebraucht, daß dieser Prozeß „kein Ruhmesblatt in der Geschichte der preußischen Justizpflege“ sei. Der Antrag der Freisinnigen fand Annahme.

6. Eine verschärfte **Haftpflicht der Automobilfahrer** hat auf Antrag des Abg. Gröber der Reichstag bereits am 26. Februar 1904 gewünscht; nachdem in der Zwischenzeit gar nichts geschehen, fragte der Abg. Erzberger am 11. Januar 1905 nach dem Stande der Dinge; die Dringlichkeit der Lösung dieser Frage sei nicht nur geraten im Interesse der städtischen Bevölkerung, sondern noch mehr im Interesse der ländlichen Bevölkerung. Eine solche einfache Materie solle nicht viel Zeit in Anspruch nehmen; die Schweiz hat inzwischen die Frage befriedigend gelöst. (115. Sitzung vom 11. Januar 1905, S. 3682.) Staatssekretär Nieberding teilt mit, daß die „Erwägungen über diese Frage sich dem Abschluß nähern“. Die preußische Regierung hat die Initiative ergriffen; auch im Reichsamte des Innern schweben Verhandlungen. (S. 3684.)

7. Die Frage des **Strafvollzuges** ist im Vorjahr durch einen Antrag Gröber wieder angeschnitten worden, insofern Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung der wegen politischer Vergehen inhaftierten Personen hierin gefordert wurde. Am 11. Juni 1905 fragte der Abg. Erzberger auch hiernach. Der offiziöse Draht habe bereits übermittelt, daß der Bundesrat sich ablehnend verhalte; aber das müsse doppelt erbittern, wenn man etwa erfahre, wie der ehemalige Seekadett Hüssener auf der Festung Ehrenbreitstein behandelt worden sei. Die vielen Bergünsti-

gungen, die diesem zu teil wurden, seien eine Verhöhnung des Rechtsbewußtseins des Volkes; man frage sich doch unwillkürlich, ob man erst einen Mord verübt haben müsse, ehe man solche milde Behandlung erhalte! (115. Sitzung vom 11. Januar 1905, S. 3683.) Staatssekretär Nieberding teilte mit, daß die gesamte Frage in der Strafprozeßreform gelöst werden müsse; eine dilatorische Behandlung lasse der Bundesrat der Sache auch nicht angedeihen. (S. 3685.)

E. Politische Fragen in Heer und Marine.

1. Die **Militärvorlage** war einer jener Gesezentwürfe, der dem Reichstage alsbald nach seinem Wiederzusammentritt zuing. (Nr. 502.) Dieselbe forderte die allmähliche Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von 495 500 Mann auf 505 839 Gemeine, Befreite und Oberbefreite bis zum 31. März 1910; der Umfang der Erhöhungen sollte jedes Jahr durch das Etatsgesetz bestimmt werden. Bis zum 31. März 1910 mußten an Formationen bestehen: bei der Infanterie 633 Bataillone, bei der Kavallerie 510 Eskadrons, bei der Feldartillerie 574 Batterien, bei der Fußartillerie 40 Bataillone, bei den Pionieren 29 Bataillone, bei den Verkehrstruppen 12 Bataillone und bei dem Train 23 Bataillone. Die Gesamterhöhung sollte hiernach betragen 10 339 Mann; diese sollen formiert werden in 8 Infanterie-Bataillone, 9 Kavallerie-Regimenter zu je 5 Eskadrons, wobei aber die 17 vorhandenen Eskadrons Jäger zu Pferde in Anrechnung kommen, 2 Fußartillerie-Bataillone zu je 4 Kompagnien unter Anrechnung von 6 bestehenden Kompagnien; 3 Pionier-Bataillone und 1 Telegraphen-Bataillon. Die Gesamtkosten dieser Truppenvermehrung belaufen sich an einmaliger Ausgabe auf

62 117 470 Mk., die in den Jahren 1905—1910 gefordert werden (1905 werden 11 642 230 Mk. gefordert). Die fortdauernden Ausgaben sind 11 795 646 Mk., wovon 1905 bereits 1 461 531 Mk. gefordert worden sind.

Die Vorlage wurde gleichzeitig mit der ersten Lesung des Etats zur Beratung gestellt; die Budgetkommission beschäftigte sich 14 Tage lang mit derselben; während die Rechte und die Nationalliberalen sofort für unveränderte Annahme eintraten, verhielt die gesamte Linke sich ablehnend. Das Zentrum ging selbständig vor und suchte der Vorlage eine Gestaltung zu geben, wonach das Reich erhielt, was das Zentrum auf Grund eingehender sachlicher Prüfung für notwendig hält. Die Kommissionsverhandlungen endigten mit der Annahme der Vorlage unter folgenden Abänderungen:

1. Die verbündeten Regierungen erklärten sich bereit, die Mehrkosten des Jahres 1905 auf Matrikularbeiträge zu übernehmen;

2. Auf die Präsenzstärke kommen 2000 Ökonomiehandwerker, die durch Umwandlung der Bekleidungsämter frei werden, zur Anrechnung;

3. Die Vermehrung der Kavallerie tritt in einem langsameren Tempo ein; bis 31. März 1910 müssen 500 Eskadrons bestehen, bis 31. Mai 1911 die geforderten 510 Eskadrons.

Sämtliche Abänderungen sind auf Anträge des Zentrums zurückzuführen; die zweite Lesung der Militärvorlage fand am 20. März 1905 statt und dauerte nur drei Stunden; die dritte Lesung wurde gar in 5 Minuten am 29. März angenommen. Die Kommissionsbeschlüsse fanden Annahme gegen die Stimmen der sehr schwach vertretenen Sozialdemokraten, der beiden Volksparteien, von denen jedoch ein Teil vor der Abstimmung den Saal verließ, der Polen und der süddeutschen Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung. Eine namentliche Abstimmung ist hier nicht gefordert worden, obwohl diese sonst bei allen Militärvorlagen noch stattfand. Bevor wir auf die verschiedenen Kommissionsverhandlungen eingehen, sei noch hervor-

gehoben, daß Dr. Spahn in der ersten Lesung betonte, „daß die Verabschiedung nur erfolgen kann, wenn es in der Kommission zu einer Verständigung darüber kommen wird, wie die Deckung dieser Mehrausgaben geschehen soll“. (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3354.) An diesem Standpunkt hat das Zentrum unentwegt festgehalten. Auch Dr. Heim stellte sich auf diesen Standpunkt und hielt angesichts der schlechten Finanzlage ein Zurückstellen eines Teils der Vorlage für geboten. (109. Sitzung vom 10. Dezember 1904, S. 3469.) Reichskanzler Graf Bülow stellte gegenüber den Ausführungen des Abg. Bebel fest, daß „Frankreich jährlich für sein Heer ausgibt 1270 Millionen, Deutschland 1200 Millionen, Großbritannien 1560 Millionen und Rußland 1210 Millionen Francs. Von der Gesamtausgabe des Staats verwendet Frankreich für militärische Zwecke 35 %, Rußland 25 %, Italien 22 %, Deutschland nur 20 %“. (105. Sitzung vom 5. Dezember 1905, S. 3378.) Ein Volk, das jährlich 3 Milliarden Mark für geistige Getränke ausgabe, müsse auch 1200 Millionen als Versicherungsprämie für seine Sicherheit aufbringen können. Ganz zutreffend hat der Abg. Dr. Spahn bemerkt, daß diese 3 Milliarden in erster Linie den Familien gehörten und daß der Staat nicht die Hand draufzulegen habe. Kriegsminister von Einem hatte sich schon am 3. Dezember 1904 eingehend über die Militärvorlage ausgesprochen; es handle sich bei dieser nur „um eine organische Fortentwicklung zur Beseitigung derjenigen Unzuträglichkeiten, die aus der Organisation der früheren Jahre der Armee anhaften“. (104. Sitzung, S. 3338.) Dann erinnert er an die letzte Militärvorlage vom Jahre 1899, wo 7006 Mann vom Reichstage abgestrichen wurden, aber dieser die Bereitwilligkeit aussprach, sie zu genehmigen, falls sie unter Nachweis der Notwendigkeit nachgefordert würden. Die Regierung habe hiervon abgesehen, weil sie Formationsänderungen vornehmen wollte, die den Zweck hätten, alle Truppenverbände gleich stark zu machen, so daß jeder Gefechtskörper (Division) mit derselben Kraft einsetzen könne.

In der Budgetkommission fand zuerst eine Art Generaldebatte statt, in welcher seitens des Kriegsministers eine Anzahl vertraulicher Mitteilungen gemacht wurden, diese können selbstverständlich auch an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden. Aber es sei angeführt, daß gerade die Bedeutung dieser vertraulichen Mitteilungen es war, welche schließlich die Zentrumsabgeordneten zur Zustimmung veranlaßte. In solchen Momenten müssen die Wähler eben volles Vertrauen zu ihren Abgeordneten haben.

Zunächst wurden die politischen Gesichtspunkte ins Feld geführt; das Bestehen des Zweibundes mache es für Deutschland im Falle eines Krieges mit Frankreich absolut notwendig, auch an der Ostgrenze größere Truppenmassen aufzustellen; diese gehen dann im Westen ab. Der Einwand, daß Rußland durch den derzeitigen Krieg sehr geschwächt ist und deshalb an keinen europäischen Krieg denkt, hat wohl etwas für sich; aber andererseits ist auch damit zu rechnen, daß Rußland ein reiches Land ist, sich rasch erheben kann, und dann auch in Europa zur Ablenkung innerer Schwierigkeiten einen Krieg suchen könne. Seine Regierung könne sogar durch die Volksstimmung in diese Lage einfach versetzt werden. Die Friedensstärke der französischen Armee wurde auf 616 000 Köpfe angegeben, während Deutschland 612 900 Köpfe zählt. Die Vertreter der Militärverwaltung betonten eigens, daß es sich hier um eine Militärvorlage im herkömmlichen Sinne nicht handle, es gelte nicht so sehr, die Zahl der neu gebildeten Mannschaften zu erhöhen, als vielmehr Lücken in der Organisation des Heeres auszufüllen. Nicht die Politik habe diese Vorlage veranlaßt, sondern militärtechnische Gründe, die es als notwendig erscheinen lassen, daß jede Division gleichstark ist. Der wesentliche Fortschritt für das deutsche Volk liegt in dieser Militärvorlage darin, daß mit der Weiterbildung neuer Armeekorps ein Ende gemacht ist, daß nicht mehr die Zahl der Truppen erhöht werden soll, sondern aus organisatorischen Gründen nur noch Lücken auszufüllen sind. Die vom Großen Generalstab unterstützte „rage du nombre“ ist damit mißbilligt;

der Kriegsminister legt auf die Qualität der Truppen den Hauptwert. Die Erfahrungen des ostasiatischen Krieges dürften ihm recht geben.

Eine zweite Frage war, ob die für Ausfüllung dieser Lücken notwendigen Formationen nicht dadurch gewonnen werden könnten, daß man die Etatsstärke der Bataillone und Eskadronen gleich hoch stellt. Der hohe Etat beträgt für die Bataillone 564 Köpfe, bei dem Kavallerieregiment 607 Köpfe, der mittlere Etat bei den Bataillonen 528 und 532 Köpfe. Der niedrige Etat bei den Bataillonen 502 Köpfe, bei dem Kavallerieregiment 577 Köpfe. Der niedrige Etat ist das mindeste, womit die Überführung der Truppen in Kriegsformationen stattfinden kann. Truppen mit hohem Etat liegen — von der Garde abgesehen — nur an der Grenze und sind hier absolut notwendig; ein Heruntersetzen der Etatsstärke ist hier ausgeschlossen, da gerade diese Truppen den ersten Anstoß des Feindes auszuhalten haben. Hohen Etat haben bei der Kavallerie nur 12 Regimenter; eine Herabsetzung der Etatsstärke von 607 auf 577 Köpfe hätte also hier nur 360 Mann erspart, aber jene Truppenkörper sehr geschwächt, weil gerade die Kavallerie an der Grenze gut eingerittenes Pferdmaterial besitzen muß. 94 Bataillone Infanterie haben hohen Etat; wenn man von den 27 Gardebataillonen abzieht, liegen diese alle an der Grenze; die Garde aber ist den Grenztruppen gleichzustellen, da sie jederzeit kriegsbereit und zum Abmarsch an die Grenze bereit sein muß. Auf diese Weise ließ sich eine Herabminderung der geforderten Erhöhungen nicht erzielen.

Die Frage der Abkommandierten wurde gleichfalls sehr eingehend besprochen; derzeit sind als Burschen, Ordonnanzen, auf Truppenübungsplätzen insgesamt 20 000 Soldaten verwendet, wovon 5000—6000 durch Zivilpersonal ersetzt werden können. Es fragte sich nun, ob man nicht diese Abkommandierten in Anrechnung bringen kann, da sie ja ganz dem Frontdienst wiedergegeben werden. Die Militärverwaltung betonte demgegenüber, daß diese Abkommandierten jetzt schon in der Präsenzstärke laufen und

mitgezählt werden; sie würden ein Jahr lang ausgebildet und dann abkommandiert, hätten aber vielfach in dieser Zeit ihren Dienst auch zu tun. Das Heer gewinne also durch Ersatz dieser Leute durch Zivilpersonal nichts an Quantität; man könne höchstens sagen, daß die militärische Qualität dieser Leute gehoben werde. Eine Anrechnung auf die Präsenzstärke sei jedoch nicht gangbar und gar nicht durchführbar. Die Kommission überzeugte sich von der Richtigkeit dieser Darlegung.

Einen Erfolg aber haben die Zentrumsabgeordneten Gröber, Dr. Spahn, Rören und Erzberger erzielt, nämlich in der Frage der Ökonomiehandwerker. Bisher sind fünf Bekleidungsämter umgewandelt worden, die Ökonomiehandwerker, oft recht schwächliche Leute, die für den Dienst in der Linie nicht zu gebrauchen sind, wurden hier durch Zivilhandwerker ersetzt; dadurch wurden ca. 1000 Soldaten frei, die nun in besserer Qualität ausgehoben wurden. Es ist ein Verdienst der genannten Zentrumsabgeordneten, darauf hingewiesen zu haben, daß hier unter der Hand eine Vermehrung der Präsenzstärke mit jeder Umwandlung eingetreten ist. Es dürften noch 4000 Ökonomiehandwerker beschäftigt werden; der Reichstag hat sich prinzipiell für die Umwandlung derselben ausgesprochen, was 4,5 Millionen Mark kostet. Nun ist durch den Antrag Dr. Spahn festgelegt, daß 2000 Ökonomiehandwerker von der Friedenspräsenzstärke in Abzug gebracht werden müssen. Der Abg. Liebermann von Sonnenberg meinte, die Annahme dieses Antrages mache den Eindruck, als ob man der Regierung doch wieder 2000 Mann abgehandelt habe. Aber der Antrag fand Annahme.

Die Gesamtbelastung des deutschen Volkes durch die Militärvorlage wurde eingehend besprochen; während seither 0,95% der Bevölkerung unter Waffen stand, enthielt die Vorlage die Bemerkung, daß es künftig nur 0,90% sein würden. Die Zentrumsabgeordneten wiesen darauf hin, daß die Unteroffiziere, die Einjährig-Freiwilligen, die Freiwilligen in Ostasien und Südwestafrika nicht ein-

gerechnet seien; so ergebe sich insgesamt eine Belastung von 1,07%. Nehme man die Vermehrung hinzu und namentlich die jetzt schon bestimmt eintretende Erhöhung der Mannschaften in der Marine, so gebe es 1,08%. Allerdings ist diese Erhöhung nicht vor 1910 durchgeführt und bis dahin dürfte Deutschland 64 Millionen zählen, sodaß nur 1% unter Waffen steht. Zugegeben wurde von mehreren Seiten, daß die neue Vorlage weniger fordere als alle früheren Vorlagen, daß sie sich in bescheidenen Grenzen halte und somit der Kriegsminister volles Vertrauen verdiene.

Wir gehen nun über zur Vermehrung der Formation, in den einzelnen Truppengattungen beginnend mit jenen, die am wenigsten Ansehung erfahren haben.

Die Vermehrung der Fußartillerie um zwei Kompagnien wurde von keiner Seite beanstandet; sie ist geboten, um nicht sofort Reserveformationen für die Verteidigung der Festungen nötig haben zu müssen; die neuen Geschütze erfordern ein gutgeschultes Personal.

Die Vermehrung um 3 Pionierbataillone wurde ohne Beanstandung bewilligt; dies geschah, um statt der Reservemannschaften im Kriege sofort tüchtig ausgebildete Leute zu haben; gerade der Fortschritt in der Technik erfordert erhöhte Ausbildung der Pioniere.

Das eine neugeforderte Telegraphen-Bataillon fand keinen Widerspruch; die bestehenden 3 Bataillone sind nicht ausreichend, und daß hier nur geübte Leute verwendet werden können, sieht jeder Laie ein.

Die Vermehrung der Infanterie von 625 Bataillone auf 633 wurde entschieden angefochten. In der Begründung war gesagt, daß jede Division mindestens 12 Bataillone haben müsse; ferner wurde mitgeteilt, daß im Osten 4 Bataillone, im Westen 2 fehlten und ebenso je eins beim 4. und 10. Armeekorps. Die Zentrumsabgeordneten wiesen nun darauf hin, daß man die erforderliche Anzahl Infanterie-Bataillone doch bereits besitze; wenn jede der 48 Divisionen 12 Bataillone erhalte, so seien erst 576 erforderlich, es sei somit schon ein Überschuß vorhanden. Die Notwendigkeit

einer Vermehrung sei somit noch nicht begründet; man dürfe die Bataillone nur da wegnehmen, wo mehr als 12 seien! Die Militärverwaltung betonte, daß 12 Infanterie-Bataillone das Mindestmaß seien; höhere Stärken seien nicht vom Übel. Das Mindestverhältnis reiche in sehr vielen Fällen nicht aus, z. B. bei Festungsbesatzungen, Küstenverteidigungen usw. Ferner sei zu beachten, daß im Mobilmachungsfalle sehr viele Beurlaubte einrücken; für diese seien Stäbe und Offiziere nötig. Die 49 Bataillone über das Mindestmaß seien nötig an Stellen, die man aus politischen Gründen sichern müsse. Die Vermehrung um 8 Bataillone hänge mit den gesamten Mobilmachungsplänen auf das engste zusammen; aus den bestehenden 49 Bataillonen ließen sich die 8 neugeforderten nicht entnehmen. Der Kriegsminister machte noch eine Reihe vertraulicher Mitteilungen, die entscheidend dafür waren, daß das Zentrum für die Vermehrung stimmte.

Die Vermehrung der Kavallerie wurde am meisten beanstandet; die Regierung forderte 28 neue Eskadrons und erhielt genehmigt bis 1910 18 und bis 1911 28 Eskadrons. Über die Bedeutung der Kavallerie sprach sich Kriegsminister von Einem eingehend aus. Ohne unsere Kavallerie hätten wir 1870 kein Sedan erreicht und ebenso wäre die Einschließung von Paris ohne sie unausführbar gewesen. Um 1870 war unsere Kavallerie noch vielfach ungeschult, auch wurde sie nicht richtig verwendet. Moltke forderte immer wieder: Kavallerie weit voraus! Er forderte schon am 14. August 1870 den Übergang einer Kavalleriedivision über die Mosel; aber dieser Forderung wurde nicht entsprochen; es fehlte der Kavallerie an Übergangsgeräten und allem hierfür nötigen; aber die Schlachten vom 16. und 18. August wären durch einen solch frühzeitigen Vorstoß der Kavallerie weniger blutig gewesen. Der Kriegsminister führte noch eine Reihe anderer Vorkommnisse aus diesem Kriege an, welche die Bedeutung der Kavallerie erkennen lassen. Nun stellt sich damals das Stärkeverhältnis und heute und nach Verabschiedung der Vorlage folgendermaßen dar:

	1870	1905	1911
Infanterie-Bataillone	463	625	633
Kavallerie (Eskadrons)	460	482	510
Feldartillerie (Batterien)	251	574	574

Das Stärkeverhältnis der Kavallerie hat sich also seit 1870 tatsächlich verschlechtert! Damals waren Infanterie und Kavallerie in den Formationen fast gleich stark, heute klafft die große Differenz von 143 Formationen! Nun sagt man, die Kavallerie habe in der Zukunft keine großen Aufgaben mehr. Der Kriegsminister gab zu, daß der absolute Gefechtswert der Kavallerie zwar wesentlich vermindert und in jeder Richtung erschwert sei; dagegen sei die strategische Bedeutung dieser Waffe sehr gewachsen. Die Aufgaben der Zukunft seien so bedeutend, daß von ihrer günstigen Lösung der Erfolg des Krieges wesentlich abhängt. Der Kriegsminister gab ein Bild der Tätigkeit der Divisionskavallerie, die den einzelnen Infanterie-Divisionen beigegeben wird, wie der großen Kavallerie-Divisionen, die als selbständige Gefechtskörper bei den einzelnen Armeen sich befinden. Eine selbständige Kavallerie sei im Ernstfall absolut geboten, besonders da die Raumverhältnisse in einem neuen Kriege noch ausgedehnter werden würden als 1870, weil die Schlachtlinie sich weit mehr als bisher, selbst bis zu 15 km ausdehnt und hier werde zur Verbindung der Truppen mehr Kavallerie nötig sein. Aufklärung über die Stellung des Feindes und Verschleierung der Bewegungen und Konzentrationen des eigenen Heeres sind die beiden großen Aufgaben der Kavallerie. 1870 waren für jedes Armeekorps $5\frac{1}{2}$ Kavallerieregimenter vorhanden, jetzt sind nach der Vermehrung nur $4\frac{1}{2}$ zur Verfügung.

Dem Zentrum erschien diese Begründung nicht durchschlagend; es stellte folgende Rechnung auf: planmäßig müßten für 48 Divisionen an Kavallerie je 2 Regimenter (= 10 Eskadrons) vorhanden sein, also insgesamt 480 Eskadrons; wenn man nun der Garde für die großen Reiterübungen, damit namentlich auch die Reitergenerale sich ausbilden können, über die planmäßige Zahl 4 Regimenter

(= 20 Eskadrons) belasse, so seien 500 Eskadrons erforderlich, nicht aber 510. Das Zentrum wollte diese Zahl genehmigen und stellte einen entsprechenden Antrag. Kriegsminister von Einem machte nun vertrauliche Mitteilungen über die Aufstellung der Kavallerie in Kriegzeiten; diese ergeben, daß 510 Eskadrons notwendig sind. Mehr über den Inhalt dieser sehr interessanten Mitteilungen hier zu veröffentlichen, ist nicht gestattet. Nachdem der Antrag des Zentrums in erster Lesung abgelehnt worden war, fand in der zweiten Lesung der Antrag Dr. Spahn Annahme, bis 1910 500 Eskadrons, bis 1911 510 Eskadrons zu genehmigen; dieser Antrag fand eine sehr große Mehrheit! Das Zentrum gab auch hier dem Reiche, was es bedurfte. Soweit die Kommissionsverhandlungen.

Am 20. März 1905 fand die zweite Lesung im Plenum statt. Abg. Dr. Spahn legte den Unterschied zwischen der Vorlage und den Kommissionsbeschlüssen dar, diese sind: 1. Aufbringung der Mehrkosten durch Matrikularbeiträge statt durch die Zuschußanleihe; 2. Herabsetzung der Präsenzstärke um 2000 Mann durch Anrechnung der Ökonomiehandwerker; 3. Hinüberschieben von 10 Eskadrons über das Jahr 1910 und damit Verlangsamung der Vermehrung. Dadurch ist auch erreicht worden, daß die Vermehrung der Kavallerie im nächsten Quinquennat abgeschlossen erscheint, da dafür 10 Eskadrons schon in diesem genehmigt sind. (168. Sitzung vom 20. Mai 1905, S. 5416). Am 29. Mai 1905 fand die dritte Lesung statt; die Vorlage wurde ohne namentliche Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen.

2. Die gesetzliche **Festlegung der zweijährigen Dienstzeit** für alle Fußtruppen brachte ein Gesetzentwurf (Nr. 503) der gleichzeitig mit der Militärvorlage eingebracht wurde. Dieser Entwurf fand beim Zentrum lebhafteste Unterstützung; hatte doch schon Hermann v. Mallinckrodt 1874 für diese gekämpft. Erst 1893 war die Frucht reif: es sollte ein Versuch gemacht werden, der die letzten elf Jahre umspann. Jetzt war die Regierung bereit, die zweijährige Dienstzeit in die Verfassung aufzunehmen.

Von Anfang an stand fest, daß die Regierung sich die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit nicht so leicht „abkaufen“ lassen werde. Doch fiel die Rechnung mäßig aus. Der Kriegsminister forderte in dreifacher Richtung Ausgleichsmaßnahmen:

1. Vermehrung der Unteroffiziere. Die Ausbildung der Truppen in zwei Jahren stellt an das Ausbildungspersonal weit höhere Anforderungen als früher; die Unteroffiziere sind in der Tat überlastet. Nicht in letzter Hinsicht sind die Soldatenmißhandlungen auch auf diesen Umstand zurückzuführen. Während vor Einführung der zweijährigen Dienstzeit 8,3 Gemeine auf einen Unteroffizier fielen, kommen nach Durchführung sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen 7,8 Gemeine auf einen Unteroffizier. Das Zentrum sprach sich eigens für diese Vermehrung aus; es handelt sich insgesamt um 2071 neue Stellen. Die Frage des Unteroffizierersatzes ist jetzt schon recht schwierig; wohl winkt dem Unteroffizier nach zwölf Jahren der Zivilversorgungsschein und eine Subalternbeamtenstellung; aber die Löhnung selbst ist gering, erheblich niedriger als der Verdienst in der Industrie. Deshalb schlug die Regierung vor, daß jeder Unteroffizier nach fünfzehnhalb Jahren die Löhnung der Serganten, nach neun Jahren die der Vizefeldwebel erhalte. Auch hiergegen wurde kein Widerspruch laut.

2. Mehr gefechtsmäßige Ausbildung der Truppen. Dieser Forderung ist teilweise schon die bekannte Kabinettsordre zu Anfang dieses Jahres nachgekommen, nach welcher im Reglement und Drill manches wegfällt. Jetzt soll der Reichstag das Seinige tun und höhere Ausgaben für Handwaffenmunition genehmigen. Das Zentrum fand diese Forderung für berechtigt; es wünscht nur, daß das gefechtsmäßige Schießen tunlichst auf den Übungsplätzen abgehalten werde und daß das Gelände nicht zur Zeit der Ernte abgesperrt werde. Die Kriegsverwaltung sagte in beiden Fällen Entgegenkommen zu.

3. Umfangreichere Übung der Beurlaubten. Hierfür sieht die Regierung für die Dauer des Quin-

quennats 8 $\frac{1}{2}$ Millionen Mehrausgabe vor, die sie damit begründet, daß sie Offiziere wie Mannschaften stärker einziehen müsse. Die Dauer der Übung soll im allgemeinen nicht verlängert werden (für Mannschaften 14 bis 20 Tage für eine zweite Übung der Reservisten), aber es sollen tunlichst alle Mannschaften herangezogen werden, was seither nicht der Fall war. Ein Antrag des Zentrums ging dahin, daß bei diesen Übungen auf die bürgerlichen Verhältnisse, namentlich auf die Erntearbeiten tunlichst Rücksicht genommen werde. Schon im Vorjahr hat das Zentrum eine entsprechende Resolution eingebracht; jetzt drang es damit durch, daß dieser Gedanke ins Gesetz selbst aufgenommen worden ist. Allen Ausgleichsmaßnahmen stimmte das Zentrum im Prinzip zu; aber es behielt sich alles für die Festsetzung in den einzelnen Jahren vor. Es ließ eigens betonen, daß es sich auf die tabellarische Übersicht der Mehrkosten nicht binde, sondern diese jedes Jahr im Etat verabschiede. Nach derselben belaufen sich die Gesamtkosten dieser Maßnahme an fortdauernden Ausgaben auf 19 312 647 Mk., an einmaligen Ausgaben auf 7 103 929 Mk.

Die Sozialdemokraten beantragten bei der Beratung dieses Gesetzes die Aufhebung des Institutes der Einjährig-Freiwilligen. Der Kriegsminister teilte mit, daß jährlich 11 000 Einjährige in den Beurlaubtenstand übergehen; aber diese hätten neben einem Dienstjahr noch Übungen von insgesamt 40 Wochen mitzumachen; es sei also mit einem Jahr nicht getan. In der Kommission wurde von allen Seiten zugegeben, daß Bedenken gegen dieses Institut teilweise berechtigt seien; aber mit einem Federstrich könne man dieses nicht beseitigen, schon weil die Frage der Reserve-Offiziere hiermit im Zusammenhang stehe. Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

Die zweite Beratung dieses Entwurfs fand am 20. März 1905 statt; die Sozialdemokraten brachten den Antrag ein (Nr. 722), auch für die reitenden Truppen die 2jährige Dienstzeit einzuführen und das Institut der Einjährig-Freiwilligen vom 1. Oktober 1907 ab aufzuheben.

Die Freisinnige Volkspartei forderte in einem Antrag (Nr. 724) einen Gesetzentwurf zur „Regelung der Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen“. Der Abg. Gröber betonte, daß das Einjährigen-Institut zweifelsohne ein Privileg darstelle; aber die Wirkung desselben würde überschätzt; mit den Übungen des Beurlaubtenstandes komme der Einjährige auf 1 Jahr und 10 Monate, der Infanterist auf 2 Jahre. Es könne sich höchstens darum handeln, dieses Privileg zu erweitern und „überhaupt jeder besseren Bildung und hervorragenden Tüchtigkeit das Recht auf Absolvierung des Militärdienstes in einem Jahr zu geben“. Aber Gröber macht auch auf die Schattenseiten des sozialdemokratischen Antrages aufmerksam; diese liegen darin, daß nach den Bestimmungen des Friedenspräsenzgesetzes die Zahl der Einjährig-Freiwilligen noch zu der Friedenspräsenzstärke hinzukommt. Das macht 11 000 Einjährige pro Jahr und somit in 2 Jahren 22 000 Mann mehr Soldaten! Die Militärvorlage selbst forderte nur 10 339 Mann mehr; der sozialdemokratische Antrag hätte die Konsequenz gehabt, „daß das ganze Volk die 22 000 ernähren muß, während sie sich bisher selber ernährt haben“. Das macht 20—30 Millionen Mk. an dauernden Mehrausgaben aus ohne Kasernenbauten usw. Der Hinweis der sozialdemokratischen Redner auf Frankreich, das das Einjährigen-Institut abgeschafft hat, sei nicht stichhaltig; einmal dienten dort 73 000 Einjährige und sodann ist auch in Frankreich das Einjährigen-Institut noch vorhanden, führte aber zu einer sehr schlimmen Protektions- und Günstlingswirtschaft, da jeder Einzelfall geprüft wird, ob nur ein Dienstjahr abzulegen ist. (168. Sitzung vom 20. März 1905, S. 5430.) Das Zentrum lehnte deshalb den sozialdemokratischen Antrag ab, nahm aber den freisinnigen Antrag an, der auch eine Mehrheit im Hause fand.

3. Die **Militärpensionsgesetzentwürfe** (Nr. 500 und 501) sind dem Reichstage sofort bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen zugegangen; am 14. und 15. Dezember 1904 fand die erste Lesung statt, bei welcher der Abg. Speck namens des Zentrums betonte, daß seine Partei

erst die Deckungsfrage gelöst wissen wollte, da die Mehrbelastung der Entwürfe sich auf $16\frac{1}{2}$ Millionen Mark beläuft; deshalb beantragte er Überweisung an die Budgetkommission. Diese nahm erst nach Ostern die Materie in Angriff und bestellte zum Referenten und Korreferenten die Abgg. Erzberger und Graf Oriola. Das Offizierspensionsgesetz ist bis zum Artikel 24 durchberaten worden; dann fiel alle Arbeit unter den Tisch, da der Reichstag geschlossen wurde. Man hat es in manchen Kreisen dem Zentrum verübelt, daß es diese Vorlage an die Budgetkommission verwiesen hatte; aber der Gang der Beratungen zeigte, wie dieser Beschluß gerechtfertigt war; es wurde in den dreiwöchigen Verhandlungen der Kommission auch nicht ein einziger Antrag gestellt, der nicht finanzielle Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Bisher aber sind noch alle Gesetzentwürfe mit finanziellen Konsequenzen an die Budgetkommission verwiesen worden. Der Vorwurf der Verschleppung ist somit ganz unbegründet; solche schwerwiegende Gesetzentwürfe sind auch noch nie in einer Session verabschiedet worden. Hat doch der Bundesratsauschuß sich allein 3 volle Monate mit dem Gesetzentwurf befaßt, obwohl er dort von Sachmännern beraten worden ist; im Reichstag aber mußten sich die Mitglieder erst einarbeiten. Die Hauptschwierigkeiten beginnen erst beim Gesetzentwurf für die Unterklassen. Über die Beratungen derselben hier eingehender zu referieren, dürfte nicht angezeigt erscheinen, da diese Materie im kommenden Jahr den Reichstag eingehend beschäftigen wird.

4. Über die mangelhafte **Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer** (120 Mk. pro Jahr) hat der Abg. Tischert am 17. Januar 1905 lebhafteste Klage geführt. Der Reichstag nahm in dieser Session auch einen Nachtragsetat an, durch welchen die Mittel bereit gestellt wurden, um allen Veteranen, die als der Unterstützung würdig und bedürftig anerkannt wurden, die Beihilfe geben zu können, damit niemand mit dem harten Einwand abgewiesen wird, es sei kein Geld mehr da. Am Beginn der Beratungen über die Militärpensionsgesetze betonte der Abg. Erz-

berger, daß es an der Zeit sei, diese Frage jetzt zu regeln, damit die Klagen der Invaliden endlich einmal aufhörten. Staatssekretär Frhr. von Stengel teilte hierauf mit, daß die verbündeten Regierungen sich auf gewisse Grundsätze über die Gewährung von Veteranenbeihilfe geeinigt hätten. Der Begriff der Unterstützungsbedürftigkeit werde künftig weiter gefaßt; auch sei eigens hierbei betont, daß die politische Gesinnung des Bewerbers nicht von Einfluß sein dürfe. Angesichts dieser Zusagen wurde von Anträgen auf Revision des Gesetzes Abstand genommen; zeigen sich diese Grundsätze als ungenügend, so kann sofort wieder bei der Beratung der Militärpensionsgesetze auf diese Frage zurückgegriffen werden.

5. Die **Revision des Militärstrafgesetzbuches** forderte ein Antrag des Zentrums (Nr. 537) und der Freisinnigen Volkspartei (Nr. 529). Der Antrag des Zentrums ging dahin: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, schon vor einer allgemeinen Revision des Militärstrafgesetzbuches dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den für die Strafbestimmungen des geltenden Militärstrafgesetzbuches mildernde Umstände mit geringeren Mindeststrafen zugelassen werden“. Der freisinnige Antrag ersuchte den Reichskanzler, dafür zu sorgen,

1. daß zugleich mit der begonnenen Reform des bürgerlichen Strafgesetzbuchs eine durchgreifende, den modernen Rechtsanschauungen entsprechende allgemeine Reform des Reichsmilitär-Strafgesetzbuchs angebahnt werde;

2. daß noch vor dieser vermutlich geraume Zeit in Anspruch nehmenden allgemeinen Reform des bestehenden Reichsmilitär-Strafgesetzbuchs durch ein Spezialgesetz die größten Härten beseitigt werden, welche unter anderem vor allem in dem Mißverhältnisse der Strafbestimmungen über Verfehlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte zu denjenigen für Delikte der Vorgesetzten gegen Untergebene bestehen;

3. daß dem Reichstage alsbald eine Statistik über die praktische Anwendung der Normen der Militär-Strafgerichtsordnung über den Ausschluß der Öffentlichkeit (mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der Charge des Angeklagten, der Ausschlußgründe usw.) vorgelegt werde;

4. daß nicht durch Maßregeln der Militärverwaltung (Wahl des Verhandlungsraumes usw.) die gesetzlichen Bestimmungen über

die Öffentlichkeit der Verhandlungen vor den Militärgerichten illusorisch gemacht werden.

Beide Resolutionen wurden am 21. März 1905 angenommen. Der Abg. Gröber erinnerte bei der Begründung seines Antrages daran, wie er schon im Vorjahre eine Herabsetzung der Minimalstrafsätze für tätliche Angriffe auf Vorgesetzte gefordert habe und daß das Haus diesem Antrage mit großer Mehrheit beigetreten sei. Sein heutiger Antrag gehe nur dahin, daß schon vor der Revision des Militär-Strafgesetzbuchs die unleugbar vorhandenen Härten dadurch beseitigt werden, daß in das Militär-Strafgesetzbuch auch das System der mildernden Umstände aufgenommen werde, wie es im Zivil-Strafgesetzbuch bereits bestehe. Mildernde Umstände kenne das Militär-Strafgesetzbuch gar nicht, wohl aber ein allgemeines System der Strafverschärfungsgründe. Die Ausschreitungen derjenigen Soldaten, die sich gegen Unteroffiziere vergehen (z. B. beim Tanz, in angeheitertem Zustande) seien gewiß nicht leicht zu nehmen; aber die drakonischen Strafen von fünf und mehr Jahren Zuchthaus hätten im ganzen Volke sehr große Beunruhigung hervorgerufen. Wenn man ein System der mildernden Umstände einschalte, würden die meisten Härten verschwinden. Kriegsminister von Einem hielt die schweren Strafen für geboten im Interesse der Disziplin, gab aber doch zu, daß es sehr harte Fälle geben könne, aber hier trete das Begnadigungsrecht in Kraft. Der Abg. Gröber meinte darauf, daß man bis jetzt noch sehr selten von diesem gehört habe, in der Regel nur, wenn Duellanten begnadigt werden. Der Rechtsschutz der Untergebenen sei deshalb so wichtig, weil dieser sich in abhängiger Stellung befände.

Der Einwand der Sozialdemokraten, daß sie schon bei der Militär-Strafprozeßordnung Anträge auf weitere Zulassung der Öffentlichkeit gestellt hätten, wurde von dem Abg. Gröber damit abgetan, daß er betonte, daß ohne die Annahme dieses Gesetzes man von allen beklagenswerten Zuständen nichts erfahren hätte; das Zentrum hätte auch gerne mehr genommen, aber es war nicht mehr zu erreichen; jetzt sei wenigstens die Spalte ein wenig geöffnet,

damit ein frischer Luftzug den Aktenstaub herausjage. (169. Sitzung vom 21. März 1905, S. 5471.) Der Abg. Dr. Spahn war in seiner Etatsrede sehr entschieden für die weitgehendste Zulassung der Öffentlichkeit eingetreten.

6. Über die großen **Manöver** wurde wiederholt in der Budgetkommission anlässlich der Beratung der Militärvorlage debattiert und angeregt, ob man hier nicht Ersparnisse machen könne. Die Kavallerieattacken wurden von verschiedenen Seiten getadelt, ebenso die Kaiserparaden, die mit dem großen Manöver verbunden sind. Die Kosten für letztere sind übrigens, wie festgestellt wurde, gering, der Hof trägt alle Kosten für die Gäste des Kaisers. Die Gesamtkosten der Manöver der preussischen Armee belaufen sich auf jährlich 9—10 Millionen Mark; sie schwanken nach der Höhe der Flurschäden; ein Steigen der Manöverunkosten ist nicht zu konstatieren. Auch der Vorschlag, nur alle 2 Jahre ein Manöver abzuhalten, sei nicht durchführbar; während jetzt der oberste Kriegsherr nur alle 8—9 Jahre jedes Korps einmal besichtigen könne — bei den Kaisermanövern üben in der Regel 2 Korps — so komme beim 2jährigen Turnus das Korps nur alle 17—18 Jahre mit zur Besichtigung. Auch müsse dem Kaiser selbst Gelegenheit gegeben sein, sich in der Führung größerer Truppenverbände zu üben; denn in militärischen Sachen könne nur derjenige urteilen, der selbst Erfahrungen und Kenntnisse besitze. Bemerkenswert war, wie der Abg. Bebel am 1. März 1905 für noch größere Manöver eintrat, es sollen 3—5 Armeekorps zusammen üben.

7. Für die **Greisfahrt der beurlaubten Soldaten** war das Zentrum schon im Vorjahre eingetreten und stimmte deshalb heuer auch dem freisinnigen Antrag zu: „Den verbündeten Regierungen seine Bereitschaft zu erklären, im nächstjährigen Etat die Mittel zur Deckung der Kosten für die den Mannschaften des stehenden Heeres und der kaiserlichen Marine im Falle der Urlaubserteilung alljährlich oder doch mindestens einmal während ihrer Dienstzeit für eine Reise in die Heimat, unter tunlichster Gestattung der Benutzung von Schnellzügen, zu gewährende freie Hin- und

Rückfahrt auf den deutschen Eisenbahnen — bis zum Höchstbetrage von 1 500 000 Mk. — zu bewilligen. (Nr. 731.) Der Antrag fand Annahme.

8. Gegen die **Zentralisierung des Musterungsgeschäfts** wandte sich der Abg. Nacken (171. Sitzung) und legte an einem Beispiele aus seinem Wahlkreise dar, wie dieses manche Gemeinde schwer belastet, da Hunderte von Rekruten, manchmal mit Angehörigen, den weiten Weg zur Stadt, in der die Aushebung vollzogen wird, zu machen haben und so neben Auslagen auch Entgang von Arbeitslohn haben. Der Kriegsminister sagte Entgegenkommen zu.

9. Für die **Verbesserung der Einkommensverhältnisse** einzelner Dienstgrade im Heere traten die Abg. Bröber, Erzberger, Roeren und Dr. Rügenberg teils in der Budgetkommission, teils im Plenum ein; z. B. für die Generalärzte, Zahlmeister, Remontedepotsekretäre, Lehrer an den Unteroffizierschulen, Techniker und Meister bei den technischen Instituten der Infanterie und Artillerie usw.

10. Für die **Neubewaffung der Infanterie und Artillerie** waren als Raten im außerordentlichen Etat 46 238 359 Mk. gefordert worden. Auf Grund vertraulicher Mitteilung hat die Budgetkommission diese Ausgaben, denen noch mehrere Raten folgen werden, ohne jeden Widerspruch genehmigt, sie aber in den ordentlichen Etat gestellt, damit die Gelder aus laufenden Mitteln aufgebracht werden müssen und nicht durch Schulden gedeckt werden. Als im Plenum des Reichstages (27. März 1905) über diese Frage verhandelt wurde, entspann sich ein Streit zwischen dem Abg. Eickhoff und Dr. Beumer über die Firmen Ehrhardt und Krupp. Der Abg. Erzberger wies hierbei darauf hin, daß das Reich allen Grund habe, sich gegen die Monopolstellung einer einzigen Firma zu wenden. Er legte dar, wie der Abg. Müller-Fulda am 7. März 1901 konstatiert hat, daß die Firma Krupp das Deutsche Reich noch 2320 Mk. per Tonne Panzerplatte bezahlen ließ, während die amerikanischen Firmen von ihrer Regierung nur 1920 Mk. forderten. Ähnlich habe die Firma Krupp für Geschosse sehr hohe Preise gefordert, die erst in Folge

der Konkurrenz anderer Firmen gesunken seien; dann nannte er mehrere Zahlen! Gegen diese Monopolstellung müsse er sich im Interesse der Reichsfinanzen wenden. Kriegsminister von Einem bestätigte dem Abg. Erzberger, „daß die Preise in verschiedenen Lieferungen für Artilleriesmaterial dadurch, daß Ehrhardt in die Konkurrenz eintrat, sehr heruntergegangen seien“. (173. Sitzung vom 27. März 1905, S. 5625.) Er nannte hierbei u. a. folgende Lieferungen: Stahlkerne für 25 ctm-Granaten: 1897: Krupp 35 Mk., Ehrhardt 30 Mk. 1903: Bei allen Firmen 17—20 Mk. Stahlkerne für 21 ctm-Granaten 1900: Krupp 102 Mk., Ehrhardt 89 Mk., 1903: Krupp 67,50 Mk., Ehrhardt 68,60 Mk. Auch für andere Lieferungen sanken die Preise infolge der Konkurrenz, die der Abg. Erzberger auf diesem Gebiete forderte.

11. Über die **neue Flottenvorlage**, die im kommenden Herbst dem Reichstage zugehen soll, hat sich Staatssekretär von Tirpitz am 15. Februar 1905 in der Budgetkommission dahin ausgesprochen: „Er glaube, daß die Zahl der im nächsten Herbst durch eine Novelle anzufordernden Schiffe sich im Rahmen der Auslandskreuzer halten wird, die 1900 abgelehnt wurden. An Stelle der damals angeforderten 7 kleinen Kreuzer würden vielleicht 7 Torpedobotsdivisionen beantragt werden; der Bundesrat habe in dieser Hinsicht noch keine Beschlüsse gefaßt.“

Auf Anfrage des Berichterstatters Frhrn. v. Thünefeld sprach sich an demselben Tage Staatssekretär von Tirpitz über die Lehren des ostasiatischen Krieges sehr eingehend aus; das wichtigste und hervorragendste Ergebnis sei die Bestätigung der alten Lehre, daß der Kern jeder Flotte durch Linienschiffe gebildet werden müsse. Die Japaner haben ihre Erfolge nur der Überlegenheit ihrer Linienschiffe zu danken. Das Linienschiff bildete immer die Basis der japanischen Operationen; die vorgeschobenen Torpedoboote stützen sich auf die Kreuzer, diese wieder auf die Linienschiffe. Die Überwindung der Linienschiffe hätte Rußland den Sieg sichern können. Unter den Linienschiffen bleibt im Kampfe jener Sieger, der die besten Schutz-

und Trutzwaffen hat. Panzerkreuzer allein genügen nicht; sie haben wohl höhere Geschwindigkeit, aber weniger Waffen; sie sind nur für den Kaperkrieg sehr geeignet; aber auf diesen dürfen wir unsere Flotte nicht bauen, sondern für die Schlacht. Den Schwerpunkt der deutschen Flotte auf sie zu legen, wäre falsch. Die Torpedobote haben im Kriege sehr wenig Erfolge gehabt; vielleicht liegt es an der ungenügenden Ausbildung der Offiziere und Mannschaften; jedenfalls haben diese die Linienschiffe nicht entbehrlich gemacht. Der kleine Kreuzer hat für die Aufklärung sehr viel geleistet. Schließlich resümierte sich der Staatssekretär dahin, „daß die Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges eine volle Bestätigung der Richtigkeit der Grundprinzipien unseres Flottengesetzes erbracht habe, daß unsere Flotte nicht nur aus den richtigen Schiffsklassen besteht, aus Linienschiffen, Panzerkreuzern, kleinen Kreuzern und Torpedobooten, sondern daß die Zahlen der den einzelnen Schiffsklassen angehörigen Schiffe richtig gegeneinander abgewogen sind“. Die Anwendung der Seemine sei nicht neu; sie sei keine Waffe, sondern nur ein Hindernismittel. Im Etat seien bereits die notwendigen Mittel gefordert, auch ausgedehnte Versuche mit Seeminen, welche den lokalen Küstenverkehr stärken, zu machen. (Es wurden 1 Minendampfer und 1 Minenabteilung Matrosen gefordert und ohne Einrede bewilligt.) Zum Schluß führte der Staatssekretär für die Richtigkeit seiner Ansicht, daß die Linienschiffe stets den Kern der Flotte bilden müßten, Ausprüche von Präsident Roosevelt, dem Marineamt der Vereinigten Staaten, der englischen Admirale Seymour und Freemantle an.

Auf Anfrage des Abg. Erzberger über die Unterseeboote machte Staatssekretär von Tirpitz vertrauliche Mitteilungen über den Bau und die Verwendung derselben.

Die Agitation des Flottenvereins wurde in der Budgetkommission und sodann im Plenum des Reichstages von dem Abg. Gröber zur Sprache gebracht; dabei wurde diese Agitation als eine „gemeingefährliche“ bezeichnet und zwar sowohl mit Rücksicht auf das Ausland wie auf

das Inland. Auch konservative und nationalliberale Redner sprachen sich gegen die Agitation aus. Staatssekretär von Tirpitz gab in der Kommission die Erklärung ab, daß er diese Agitation nicht billige und wiederholte am 25. Februar 1904 im Plenum: „Ich muß allerdings bedauern, daß der Flottenverein oder Teile des Flottenvereins ein ganz bestimmtes Programm für die Verstärkung unserer Flotte aufgestellt haben; das entspricht nicht seinen Satzungen. Meine Herren, diese schwierige Frage nämlich, die Art der Verstärkung der Flotte kann meiner Ansicht nach der Flottenverein nicht übersehen und es ist nur zu leicht gängig, daß er dabei über das Ziel hinauschießt.“ (149. Sitzung vom 25. Februar 1905, S. 4793). Der Abg. Gröber stellte insonderheit fest, daß der Flottenverein über die Deckungsfrage sich stets ausschweige, und doch komme das von ihm geforderte dritte Doppelsechswader auf 794 Millionen zu stehen. Die Deckungsfrage aber gerade könne aus dieser Materie nie ausgeschaltet werden (149. Sitzung vom 25. März 1905, S. 4799). Dieser parlamentarische Gedankenaustausch und die Absage des Marineamtes an die Agitation des Flottenvereins fand ein Echo beim Kaiser, der nach seiner Rückkehr von der Mittelmeerreise eine Depesche an den Flottenverein richtete, die das Ausscheiden der beiden Hauptagitatoren, General Menges und Keim aus der Vorstanderschaft zur Folge hatte. Wenn später die Sache auf ein „Mißverständnis“ zurückgeführt wurde, so bleibt dem Zentrum doch die Genugtuung, daß seine Ansicht in dieser Angelegenheit auch an anderer Stelle geteilt wird. Es zeigt sich überhaupt immer deutlicher, daß die Agitation des Flottenvereins der Marine mehr schadet als nützt. Diese aufdringliche Agitation, die gar ihre eigene Flottenpläne ausarbeitet, die gnädig von diesem oder jenem absehen will, jeden, der nicht mitmacht, als „Reichsfeind“ verschreit, ist der gefährlichste Feind eines sachgemäßen Ausbaues unserer Flotte!



F. Auswärtige Politik.

1. Die **Marokko-Frage** stand in diesem Sessionsabschnitt noch mehr im Vordergrund der auswärtigen Politik als im Vorjahr. Am 29. Mai 1905 verbreitete sich Reichskanzler Graf Bülow über unsere Politik daselbst dahin, „Deutschland erstrebt in Marokko keine territorialen Vorteile“. Aber wir haben daselbst deutsche wirtschaftliche Verhältnisse zu schützen; „diese sind recht erheblich und wir haben dafür zu sorgen, daß sie gleichberechtigt mit denen aller anderen Mächte bleiben“. „Sofern versucht wird, die völkerrechtliche Stellung von Marokko zu ändern oder bei der wirtschaftlichen Erschließung des Landes die offene Tür zu kontrollieren, müssen wir auch in höherem Grade darauf achten, daß unsere wirtschaftlichen Interessen in Marokko un gefährdet bleiben. Wir setzen uns deswegen zunächst mit dem Sultan von Marokko in Verbindung.“ (175. Sitzung vom 29. März 1905, S. 5610.) Der Reichskanzler fand in dieser Stellungnahme die Unterstützung des gesamten Reichstages. Inzwischen hat der deutsche Kaiser eine sehr herzliche Aufnahme in Tanger gefunden; die deutsche Gesandtschaft fand in Fez freundliches Entgegenkommen. Der Sultan von Marokko hat die ihm von Frankreich unterbreiteten Vorschläge abgelehnt und wünscht eine neue Marokkokonferenz, worin er mit der deutschen Regierung ganz übereinstimmt. Der französische Minister des Außern Delcassé ist inzwischen ob jener Nichtachtung Deutschlands bei Abschluß des Marokko-Abkommens gestürzt worden. Die Marokko-Konferenz ist gesichert, nachdem es dem Fürsten Bülow gelungen ist, Frankreich hierfür zu gewinnen; England, das in übereilter Weise absagte, hat nun angenommen, ebenso Spanien. Ex-Minister Delcassé hat inzwischen seine unfreiwillige Muße dazu benutzt, um sich mit einem Bekannten über seine Politik zu unterhalten; diese vertraulichen Mitteilungen sind dann im „Gaulois“ publiziert worden und erregen deshalb besondere Aufmerksamkeit,

weil sie eben vertraulicher Art sind. Wir teilen nur einige der wichtigsten Sätze Delcassés mit, so:

„Wohin weisen nun unsere Interessen. Nach Deutschland oder nach England? Unsere Handelsbilanz mag die Antwort geben. Wer kauft am meisten von uns? England. Wir verkaufen ihm alljährlich für Hunderte von Millionen. Das zeigt die Handelsstatistik. Die Deutschen aber kaufen nichts, oder doch so viel wie nichts von uns. Dagegen verkauft Deutschland uns alles, was irgend möglich ist. Das gehört zum Alltagsleben der Völker, aber es handelt sich dabei um das tägliche Brot.“

Delcasse scheint die Handelsstatistik nicht zu kennen; 1904 führte Deutschland aus Frankreich Waren im Werte von 423,7 Millionen Mk. ein und nur für 274,3 Millionen dorthin aus; dabei ist die deutsche Einfuhr aus Frankreich seit 1897 von 246 Millionen auf 423 Millionen, d. h. um 72 % gestiegen, während die Ausfuhr nach Frankreich nur von 209,9 Millionen auf 274,3 Millionen, d. h. um 30 % gestiegen ist! Aber weiter:

„Ich frage sie, was würde die entstehende Flotte Deutschlands in einem Kriegsfall bedeuten, in welchem uns die Hilfe Englands sicher ist? Häfen, Handel, Handelsmarine Deutschlands würden vernichtet werden. Die Bedeutung des Flottenbesuches in Brest, der wohl vorbereitet und berechnet war, und der Gegenbesuch des französischen Geschwaders in Plymouth, der die Demonstration vervollständigen wird, ist die folgende: Die Entente beider Staaten und die Koalition ihrer Marinen schaffen ein Kriegsinstrument, das so formidabel ist, daß weder Deutschland noch sonst eine Macht einer Vernichtung auf der See sich auszusetzen wagen würden. Das Meer ist aber das Element, dessen man heute vor allem Herr sein muß; das hat der Krieg im fernen Osten gelehrt.“

Der Flottenbesuch fand inzwischen statt, aber die französischen Beamten verhielten sich auffallend kühl, ebenso das Volk. Die Stimmung in Frankreich hat sich gewendet. Ferner:

„Als ich dafür sorgte, daß die beiden Flotten, die in sich die Seeherrschaft verkörpern, zusammentrafen, öffnete ich einen Ausblick in die Zukunft. Unser, durch die Ratschläge Englands gesteigerter Einfluß gestattete uns, diese letzte Aufgabe anzugreifen, die für lange den Weltfrieden besiegelt hätte. . . . Es sei denn, daß der früher oder später vorauszuiehende Kriegsfall zwischen England und Deutschland eintritt, deren große kommerzielle und ökonomische Konkurrenz nunmehr zum Kampf führen muß. Was man nicht verhindern kann, muß man zum eigenen Vorteil kehren.“

Die Erörterung der Frage, ob Frankreich in einem solchen Kriege nicht besonders schlecht fahren würde, weil es von Deutschlands Landmacht als „Geißel“ für etwaige Verluste zur See belangt würde, hat in Frankreich viel böses Blut gemacht, weil sie eben den Franzosen die „Rehrseite der Medaille“ zeigte. Jedenfalls steht das wie fest, daß wir eine Zeitlang dem Kriege näher standen, als man in der Öffentlichkeit glaubte. Jetzt ist die Gefahr beseitigt; aber sie zeigte, wie Deutschland gerüstet sein muß.

2. Unser **Verhältnis zu Rußland** ist namentlich von den Sozialdemokraten wiederholt getadelt worden. Reichskanzler Fürst Bülow führte gegenüber den sozialdemokratischen Scharfmacherversuchen aus: „Die Sozialdemokratie will gar nicht, daß wir dem ostasiatischen Kriege gegenüber neutral bleiben. In Wirklichkeit möchte die Sozialdemokratie uns gegen Rußland verheizen. Sie möchte einen Druck der öffentlichen Meinung hervorbringen, um unserer auswärtigen Politik Schwierigkeiten zu bereiten und ihr Hindernisse in den Weg zu legen, und am letzten Ende vielleicht, um ein trügerisches Durcheinander hervorzurufen, wobei aber dann der Weizen der Sozialdemokratie blühen könnte.“ (105. Sitzung vom 8. Dezember 1904, S. 3371.) Am 16. März 1905 sprach sich Graf Bülow ebenso scharf gegen die sozialdemokratische „Interventionspolitik“ aus, die nur einen „Russenrummel“ inszenieren wolle, wie man einen „Bulgarenrummel“, „Polenrummel“ und Burenrummel gehabt habe; aber er lehne dies ab. Beachtenswert ist auch, daß Rußland während des Krieges alle seine Truppen an der Westgrenze stehen ließ. Ist das der Inhalt der Allianz mit Frankreich?

3. In den maßgebenden Zentrumskreisen steht man der auswärtigen Politik des Grafen Bülow ohne Mißtrauen gegenüber und billigt auch seine Politik gegenüber **England**. Die englischen Regierungskreise sind anscheinend bemüht, mit Deutschland auf freundschaftlichem Fuße zu leben. Die deutsche Presse sollte dies mehr beachten und insonderheit auf das Echo sehen, das englandfeindliche Rundgebungen in unserer Presse über dem Kanal hervor-

rufen. Die gesamte Haltung der englischen Presse und die Reden und Aufsätze englischer Staatsmänner und Admirale lassen erkennen, daß im englischen Volke eine große Mißstimmung gegen Deutschland herrscht. Ein akuter Anlaß zum Kriege liegt gewiß nicht vor, deshalb ist darauf zu rechnen, daß das englische Kabinett Herr der Situation bleibt. Die Ansicht ist gewiß gerechtfertigt, daß die deutsche Presse die deutschen Interessen verlegt, wenn sie in scharfer, ungenügend begründeter Weise gegen England vorgeht.

4. Die neuesten Ereignisse in **Ostasien**, die Schlacht in der Koreastraße, das Aufkommen Japans als Weltmacht und die Rückwirkung dieser veränderten Verhältnisse auf Europa, die Konsequenzen für Deutschland (Kiautschou und Deutsch-Ostafrika) konnten im Reichstage in Folge des Schlusses nicht mehr besprochen werden; es steht aber fest, daß sie sofort in der Generaldebatte zum Etat oder bei der angekündigten Flottenvorlage eingehend behandelt werden.



G. Kolonialpolitik.



1. Der **Aufstand in Südwestafrika** steht im Mittelpunkt der gesamten Kolonialpolitik des Jahres 1905; am deutlichsten bezeugen dies die folgenden Zahlen. Im Schutzgebiet befanden sich Anfangs Januar 1905 519 Offiziere, 454 Beamte, 11068 Unteroffiziere und Mannschaften, 9987 Pferde, 54 Geschütze und 16 Maschinengewehre. Bis 10. Januar 1905 belief sich die Summe der Toten auf 54 Offiziere, 263 Unteroffiziere und 435 Gemeine, insgesamt 752 Tote; dazu 289 Verunglückte. Die Ausgaben für Bekämpfung des Aufstandes beliefen sich im Jahre 1904 auf 108 Millionen, für das Jahr 1905 sind bereits 87 Millionen genehmigt, ohne die Nachtragsetats, die ganz bestimmt zu erwarten sind. Wenn der Aufstand

uns „nur“ 300 Millionen kostet, kommen wir gut weg. Über die Ursachen des Aufstandes äußert sich eine Denkschrift der Regierung ziemlich eingehend. Am Schlusse derselben heißt es: „Der Hereroaufstand wäre nach Lage der Dinge auch ausgebrochen, wenn es nie einen weißen Händler im Hererolande gegeben hätte. Der Übergang von Stammesland in weiße Hände, die Verarmung der mittleren und kleinen Viehbesitzer, die überhandnehmende Verschuldung der einzelnen Stämme und die Übergriffe mancher Händler haben selbstredend das Empfinden der Eingeborenen gegenüber der deutschen Herrschaft nicht verbessert. Es kann auch nicht wundernehmen, daß sie selbst den Aufstand damit zu entschuldigen versucht haben. Unmittelbare Ursachen der Empörung sind aber alle diese Erscheinungen nicht gewesen. Diese Annahme dürfte um so berechtigter sein, wenn man erwägt, daß die Mehrzahl der vom Aufstand betroffenen Personen mit dem Händlertum gar keinen oder nur einen sehr losen Zusammenhang hatten, und daß ein großer Teil der Verluste, namentlich in den Gebieten von Windhuk, Outjio, Grootfontein, auf Leute entfällt, die überhaupt außerhalb des Hererolandes und des eigentlichen Handelsfeldes wohnten. Die Grundursache des Aufstandes ist in der doppelten Tatsache enthalten, daß die Herero als ein von altersher freiheitsliebendes, eroberndes und maßlos stolzes Volk auf der einen Seite die Ausbreitung der deutschen Herrschaft und ihre eigene Herabdrückung von Jahr zu Jahr lästiger empfanden, auf der anderen Seite aber – und das ist das Entscheidende – von dieser deutschen Herrschaft den Eindruck hatten, daß sie ihr gegenüber im letzten Grunde der stärkere Teil seien.“ Aber die Denkschrift gibt auch zu, daß die Händler selbst einen Teil der Schuld tragen; es heißt da: „Wenn freilich die Händler bei der Eintreibung ihrer Forderungen zur Selbsthilfe übergegangen sind, so sind allerdings dadurch die in der Kredit-Verordnung getroffenen Vorkehrungen zu Gunsten der Eingeborenen illusorisch gemacht worden; aber für ein solches ungesetzliches Verhalten kann die Verordnung nicht verantwortlich

gemacht werden. Ebenowenig trifft die Behauptung zu, daß die Händler durch die Kreditverordnung zur Selbsthilfe genötigt worden wären; denn die in der Verordnung vorgesehene Verjährung ist ja keine unbedingte, sondern sie wird durch Klageerhebung unterbrochen, so daß den weißen Bläubigern durch die kurze Verjährungsfrist keineswegs die ordnungsmäßige und gesetzliche Geltendmachung ihrer Forderung verschlossen war."

Und an anderer Stelle:

Nur selten war der Kolonist in der Lage, an die Gründung einer Handelsniederlassung an den größeren Orten herantreten zu können. Denn hierzu bedurfte es auf der einen Seite größeren Kapitals oder Kredits, auf der anderen Seite trat bald die Konkurrenz einem solchen Vorhaben hindernd in den Weg. So ergoß sich der Strom kleinerer Händler in die von den Sitzen der Verwaltung weit abgelegenen Eingeborenengebiete. Sie widmeten sich, wie man sich im Schutzgebiet ausdrückt, dem Feldhandel. An diesem Feldhandel beteiligten sich aber außer minderbemittelten Leuten auch solche, welche überhaupt keine Geldmittel besaßen, vielmehr lediglich über eine gewisse Routine im Verkehr mit Eingeborenen verfügten. Auf Grund ihrer Landes- und oft auch Sprachkenntnisse waren sie willkommene Hilfsorgane für die kapitalkräftigen Handelsfirmen der größeren Orte, denen naturgemäß die Ausdehnung ihrer Geschäftsverbindung auch nach den entfernt gelegenen Eingeborenen-Niederlassungen am Herzen lag. Da bei der Inanspruchnahme solcher Personen, die keinerlei Sicherheit bieten konnten, das Risiko groß war, erfuhren die Waren, die ihnen zum Verkauf mit ins Feld gegeben wurden, eine entsprechend hohe Preisbemessung im Konto des Wanderhändlers. Auf der anderen Seite trat letzterer seinen Handelszug nicht zum Vergnügen an. Für die Gefahren und Mühen, denen er sich aussetzte, wollte auch er ein entsprechendes Äquivalent haben. So erreichten die Preise, die den Eingeborenen im Felde berechnet wurden, eine ansehnliche Höhe, die naturgemäß auch von denjenigen Händlern als Norm genommen wurde, die auf ihre eigenen Kosten den Handelszug unternahmen. Da der Gewinn aus solchen Handelsunternehmungen sich mit der Schnelligkeit des Warenabfahes erheblich steigerte, weil sich die Reisespesen dadurch verminderten, war jeder Feldhändler bemüht, seine Waren möglichst schnell an den Mann zu bringen. Außerdem winkte ihm dabei rascher die Möglichkeit eines neuen Handelszuges. So blieb kein Mittel unversucht, um die Eingeborenen zum Kaufen anzureizen, was bei ihrer Begehrlichkeit nach europäischen Bekleidungs- und Genußartikeln nicht schwer war. Es wird von Fällen berichtet, in denen Händler Warenvorräte bei den Eingeborenen-Niederlassungen un-

beaufsichtigt zurückließen, um durch die ständige Lockung, die sie boten, deren Abnahme zu erzielen. Am wirksamsten erwies sich das Mittel der Kreditgewährung. Die Zusage, daß ja nicht gleich bezahlt zu werden brauche, brachte in den meisten Fällen den Rest von Widerstand zu Fall. War man auch in früheren Zeiten bei Anwendung dieses Mittels vielleicht hier und da noch etwas vorsichtig, so artete es in den letzten Jahren infolge der wachsenden Konkurrenz zu einem schweren Mißstande aus, denn es hatte eine rapid fortschreitende Verschuldung der Eingeborenen zur Folge.

Diese energisch zu bekämpfen, war geradezu eine Lebensfrage für das Schutzgebiet geworden. Denn überall, wo in Kolonialgebieten die Eingeborenen durch Berührung mit der europäischen Kultur vernichtet worden sind, hat neben dem Branntwein und neben der Verschleuderung von Land die wachsende Verschuldung der Eingeborenen an die weißen Händler den Untergang der eingeborenen Bevölkerung herbeigeführt.

Schon seit Jahren sind aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete Klagen laut geworden über die Bedrohung der eingeborenen Bevölkerung durch die wachsende Verschuldung, insbesondere auch über die Mißstände, die bei der Einklagung und Eintreibung sehr alter Schulden immer mehr hervorgetreten sind. Auch über den weiteren Umstand wurde geklagt, daß die Schulden der Kapitäne, die allmählich ins Ungemessene angeschwollen waren, nicht von diesen allein, sondern auch von ihren Großleuten, jedoch auf den Namen der Kapitäne, gemacht und unter Schädigung der übrigen Eingeborenen mit dem Stammesland bezahlt wurden.

Soweit man jetzt über die Ursachen des Aufstandes urteilen kann, haben sehr viele Momente zusammengewirkt, diesen herbeizuführen. Der frühere Oberst Leutwein und sein System darf nicht als die einzige Ursache bezeichnet werden, wie es die Ansiedler und Händler gerne tun; letztere tragen mindestens dieselbe Last an Schuld.

Über den seitherigen **Verlauf des Aufstandes** sind auf Antrag des Abg. Erzberger vom Großen Generalstabe zwei Denkschriften ausgearbeitet worden, aus denen wir folgendes hier wiedergeben.

Im Oktober 1903 brach im äußersten Süden des Schutzgebietes ein Aufstand der Bondelszwarts aus. Ein Teil des Stammes belagerte Warmbad, ein anderer sammelte sich in den Kárasbergen. Gegen den ersteren eilte Hauptmann von Koppn mit der 3. Feldkompagnie aus Keetmanshoop herbei. Die Bondelszwarts gaben bei

seiner Annäherung die Belagerung von Warmbad auf, zogen sich nach Sandfontein zurück, erlitten aber hier am 21. November durch Hauptmann von Koppj eine völlige Niederlage. Gegen die Kárasberge ging der Bezirksamtman, Hauptmann von Burgsdorff, mit einer Witboi-Abteilung vor und jagte die dort versammelten Bondelszwarts am 10. Dezember auseinander.

Am 20. Januar 1904 begannen unter dem Vorsitz des Gouverneurs Friedensverhandlungen, die nach drei Tagen dahin führten, daß sich die Bondelszwarts unter dem Versprechen, ihre Waffen abzugeben, die Schuldigen auszuliefern und ein noch näher zu bemessendes Stück Land abzutreten, unterwarfen. Keine dieser Bedingungen ist bisher vollständig erfüllt worden, namentlich hat eine Entwaffnung des ganzen Stammes nicht stattgefunden. Nach der Entsendung von drei Kompagnien und der Gebirgs-Batterie in das Aufstandsgebiet war in dem weiten nördlichen Gebiet an Truppen nur die 4. Feldkompagnie in Outjo mit einer schwachen Abteilung in Grootfontein geblieben.

Die Gunst dieser Lage benutzten die Hereros, um Anfang Januar einen anscheinend längst geplanten und wohl vorbereiteten Aufstand ins Werk zu setzen. Im ganzen Hererolande wurden fast am selben Tage – dem 12. Januar – der größte Teil der Farmen überfallen, die meisten angetroffenen Weißen niedergemacht, und nach völliger Vernichtung der Gebäude und Felder Vieh und Waffen geraubt.

Die im Schutzgebiet verfügbare, geringe Truppenmacht hatte eine lebhaftere Tätigkeit entwickelt. Die 2. Feldkompagnie des Hauptmanns Franke, welche auf dem Marsch von Omaruru nach dem Süden bis Gibeon gekommen war, hatte Mitte Januar kehrt gemacht und im raschen Laufe unter wiederholten Gefechten Windhuk, Okahandja und Omaruru bis zum 4. Februar entsetzt.

Vor der in überaus anstrengenden Märschen vorrückenden Abteilung des Majors von Blasenapp, deren Truppen fast ausschließlich unberitten waren, hatte der

Feind die Einschließung von Gobabis aufgegeben, sich zunächst nach Norden zurückgezogen, dann aber den Onjatibergen zugewandt. Major von Blasenapp folgte so rasch als möglich, erreichte endlich bei Owikokokero am 13. März, wie es schien, die Nachhut der Hereros, griff sie sofort mit den wenigen Berittenen, die ihm gefolgt waren, an und wurde unter sehr schweren Verlusten abgewiesen. Es war keine Verfolgung, auf der man begriffen war. Es kam nicht darauf an, mit wenigen Leuten und einigen Schüssen einen fliehenden Feind zur Fortsetzung seines eiligen Rückzuges anzutreiben. Man war vielmehr auf die feindliche Hauptmacht in fester Stellung gestoßen.

Erst am 7. April konnte Oberst Leutwein mit 7 Kompagnien, 3 Batterien, 6 Maschinengewehren, den Vormarsch antreten. Am 9. stieß er auf die Scharen Samuels Maharero bei Onganjira und schlug sie gänzlich. Am 13. wandte er sich gegen den in seiner linken Flanke bei Oviumbo erscheinenden Häuptling Kajata, wurde von dessen weitüberlegenen Massen fast vollständig umringt, konnte sich zwar den ganzen Tag über aller gegen ihn gerichteten Angriffe erwehren, sah sich aber durch den Mangel an Munition, durch die Unmöglichkeit sie zu ergänzen, und durch die Schwierigkeit, Verpflegung heranzuziehen, gezwungen, in der folgenden Nacht nach Otjosasu zurückzugehen.

Die beiden letzten Gefechte hatten deutlich gezeigt, daß man nicht nur einen zahlreichen, sondern auch kriegskundigen und vorzüglich bewaffneten Feind sich gegenüber hatte.

Wenn auch der Feldzug in den Onjatibergen von keinem glänzenden Erfolg gekrönt war, so hatten doch die Gefechte vom 9. und 13. April einen solchen Eindruck auf die Hereros gemacht, daß sie einen zweiten Angriff dort nicht abwarten wollten. Nach kurzer Zeit zogen sie in nördlicher Richtung nach dem Waterberg ab. Major von Estorff folgte mit den wenigen verfügbaren berittenen Truppen, um die Fühlung mit dem Gegner zu halten.

Der Angriff am Waterberg wurde von vier Seiten konzentrisch unternommen. Man mag gehofft haben, daß auf diese Weise die Hereros vollständig eingeschlossen werden könnten. Bei näherer Beachtung von Zahl und Entfernung war es unmöglich, einen solchen Erfolg zu erreichen. Auf einer Peripherie von 40 km Länge können 1500 Mann nicht eine derartige Mauer bilden, daß nicht an einer oder der anderen Stelle der Gegner durchbrechen könnte, noch dazu, wenn die ganze von der Kreislinie eingeschlossene Fläche mit Buschwerk bedeckt ist, welches jede Art von Fernsicht oder Beobachtung verhindert. Das Gefecht nahm einen derartigen Verlauf, daß an zwei Stellen der Feind nach der Mitte hin zurückgedrängt wurde, daß an zwei Stellen unsere Truppen sich nur mit Mühe gegen die gewaltige Überlegenheit behaupten konnten, daß durch die Zwischenräume der Feind mit Frauen, Kindern und Vieh durchdrang und daß unter dem Schutze der Nacht auch diejenigen, die gekämpft hatten, das Weite suchten. Der Erfolg von Waterberg bestand nicht darin, daß das ganze Volk der Hereros eingeschlossen und vernichtet wurde, sondern darin, daß seine Widerstandskraft gebrochen wurde und daß es das Vergebliche einer weiteren Kriegsführung einsah.

Um sich zu retten, eilten die Hereros von allen anderen Rückzugsrichtungen abgedrängt, nach Südosten auf das gefürchtete Durstgebiet der Omaheke hin. Auf der Flucht verbrauchten sie das letzte vorhandene Wasser der spärlichen Pfüzen, den letzten zur Weide geeigneten Grashalm. Unermüdliche Streifzüge kleinerer Abteilungen stöberten vielfach vereinzelte Banden auf, und stellten immer wieder fest, daß sich größere Massen Hereros in erreichbarer Entfernung von den deutschen Truppen nicht befanden.

Am 23. Juli überfiel der Hererobastard Morenga mit einer Bande von Hottentotten und Mischlingen die Werft Dawignab. Der Gouverneur, Oberst Leutwein, befahl dem Major v. Lengerke, mit den schlagfertigen Teilen seiner Truppen gegen Morenga vorzugehen und ihn unschädlich zu machen.

Major v. Lengerke marschierte mit einer Kompagnie und einer Batterie in 2 Kolonnen nördlich und südlich der Karasberge vor. Schon vorher war zum Schutze der Ostgrenze in die Gegend von Rietfontein ein Zug entsandt worden, der mit Morenga zusammenstieß und hart von ihm bedrängt wurde. Der noch rechtzeitig eintreffenden nördlichen Kolonne des Majors v. Lengerke gelang es jedoch, den Zug zu befreien.

Der inzwischen ausgebrochene Witboi-Aufstand hatte mit einer förmlichen Kriegserklärung begonnen, die Hendrik Witboi am 3. Oktober dem Bezirkshauptmann v. Burgsdorff übersandt hatte. In der Hoffnung, den Hottentottenkapitän noch umstimmen zu können, war Burgsdorff sogleich von Gibeon nach Rietmont aufgebrochen, jedoch unterwegs von den Hottentotten ermordet worden. Die gut berittenen und bewaffneten Aufständischen sammelten sich in der Stärke von 5–600 Gewehren bei Rietmont und Kalkfontein. Sie wurden alsbald durch die rote Nation und die Franzmann-Hottentotten von Gochas verstärkt. Auch ein Teil der Bethanier und die anfangs als treu gemeldeten Veldschoendragers schlossen sich dem Aufstand an.

Zur Bekämpfung des Feindes wurden sofort 2 Kompagnien vom Norden nach dem Süden geschickt, von denen die eine Hochachanas, die andere Kub und die Grenze des Bastard-Landes besetzte. Diesen folgten später 3 weitere Kompagnien und 2 $\frac{1}{2}$ Batterie. Ein Bataillon zu 3 Kompagnien wurde in der Heimat aufgestellt.

Sowohl bei Kub wie bei Hochachanas fanden im Laufe des Oktober und November Gefechte statt, welche aber keine wesentliche Entscheidung brachten. Erst am 22. November, nachdem Oberst Deimling mit 2 Kompagnien und $\frac{1}{2}$ Batterie bei Kub eingetroffen war, wurden hier die Witbois völlig zurückgeworfen. Da nach den eingegangenen Nachrichten die Witbois in Gochas sich wieder verstärken sollten, so beschloß der Oberst, alle verfügbaren Kräfte gegen diesen Ort zusammenzuziehen. Die Abteilung Meister sollte Auob abwärts, die Abteilung Ritter, mit

welcher eine über Lüderitzbucht gesandte Ersatz-Kompagnie und 1 Gebirgs-Batterie vereinigt worden war, von Gibeon aus dorthin vorgehen, während Major v. Lengerke, der von Keetmanshoop nach Koes marschiert war, und hier die Veldschoendrager geschlagen hatte, zur Mitwirkung über Persip heranmarschieren sollte. Im Vorgehen über Stamprietfontein hatte Major Meister zwischen dem 1. und 4. Januar sehr ernste Gefechte gegen die Hottentotten unter Hendrik Witboi, welche durch 250 Hereros verstärkt waren, zu bestehen. Ein 50-stündiger Kampf gegen den hartnäckig Widerstand leistenden Gegner endete mit einem siegreichen Sturmangriff. Eine Verfolgung war aber infolge Wasser- und Munitionsmangels nicht möglich. Oberst Deimling hat mit den Abteilungen Ritter und Lengerke bei und südlich Gochas am 3. und 5. Januar gegen Simon Kopper-Leute, dann am 7. Januar gegen die vor Major Meister zurückgegangenen Hottentotten siegreich gekämpft. Der Auob-Abschnitt ist vom Feinde gesäubert, die Hottentotten sind mit einem Verlust von 150 Toten zurückgeschlagen.

Im Norden des Schutzgebietes haben die Truppen, welche die Omaheke umstellt haben, durch weitere Vorstöße in das Sandfeld, die zum Teil mit übermenschlichen Anstrengungen verbunden waren, versucht, die dort noch sitzenden Hereros zur Übergabe zu veranlassen. In der Omaheke und südlich des Epuriko bis zur englischen Grenze scheinen sich entweder gar keine oder höchstens nur ganz schwache Hererobanden noch aufzuhalten. Jedenfalls stellen sich die Hereros nicht mehr zum Kampfe. Die wenigen überlebenden Führer haben zumeist Zuflucht auf englischem Gebiet gefunden, wie Samuel Maharero, der sich am Ngami-See in Britisch-Betschuanaland — Protektorat — befindet. Das Volk aber, soweit es nicht umgekommen oder gefangen ist, hat sich in der Hauptsache seinen alten Wohnsitzen wieder zugewandt und hält sich im Busch verborgen.

Im Süden des Schutzgebiets haben die siegreichen Kämpfe im Januar gegen die Hottentotten am Auob nicht in dem Maße ausgenutzt werden können, wie es wünschenswert gewesen wäre. Der Grund hierfür lag in Ver-

pflegungsschwierigkeiten, vor allem aber in dem Mangel an Wasser und der unter den Pferden, Eseln und Maultieren ausgebrochenen Sterbe. Anfangs März 1905 war es General v. Trotha nach langen Vorbereitungen und durch besonders glückliche Umstände gelungen, die Verpflegungsschwierigkeiten vorübergehend zu beseitigen. Oberst Deimling erhielt daraufhin den Befehl, die Operationen gegen die Banden Morengas und Morris sofort wieder aufzunehmen. Nach den übereinstimmenden Nachrichten hatten sich Morenga und Morris vereinigt und hielten sich mit Weibern, Kindern und Vieh bei Kurudos im Mittelpunkt der Karrasberge auf. Oberst Deimling befahl den konzentrischen Vormarsch auf Kurudos, der am 5. März angetreten wurde. Die Abteilung des Major v. Kampf — 2 Kompagnien, 4 Geschütze, 4 Maschinengewehre —, die bisher in Keetmanshoop gestanden hatte, sollte von Westen her angreifen. Die Abteilung Kampf, die Oberst Deimling begleitete, erreichte am 9. März die Gegend östlich Gurub und setzte, nachdem Geschütze und Maschinengewehre auf Tragtieren verladen waren, unter Zurücklassung der Pferde am 10. auf Saumpfaden den Marsch auf Kurudos fort, ohne an diesem Tage auf den Feind zu treffen. Dieser hatte anscheinend mit der Hauptmacht am Nordrand der Berge eine starke Stellung bezogen, auf die der über Kosis vorbeimarschierende Hauptmann Kirchner am 10. März stieß. Unter schweren Verlusten mußte die Stellung gestürmt, eine zweite, dahinterliegende konnte aber wegen der einbrechenden Dunkelheit nicht mehr angegriffen werden. Die kleine Schar, die höchstens 160—170 Mann stark gewesen war, hatte ihren Erfolg mit dem Tode ihres Führers und einem Gesamtverlust von 4 Offizieren und 41 Mann erkaufte. Der Vormarsch auf ungebahnten Pfaden, der Kampf in den wilden, zerklüfteten Bergen, der quälende Durst, zu dessen Stillung nur sehr wenig Wasser vorhanden war, hatten an die Leistungsfähigkeit der Truppe hohe Anforderungen gestellt, denen sie sich aber, wie in allen früheren Fällen, vollkommen gewachsen gezeigt hat.

So schmerzlich die Verluste auch sind, dem deutschen Volke haben sie gezeigt, daß seine Offiziere und Soldaten in treuer Pflichterfüllung alle Lasten zu tragen bereit sind, daß unser Heer im 35 jährigen Frieden nicht verweichlicht ist und das ist neben den vielen Opfern eine nicht zu unterschätzende Benugtung. Die Beratung des Kolonial-etats dauerte in der Budgetkommission über 14 Tage. Die Zentrumsabgeordneten Dr. Spahn, Dr. Bachem und Erzberger rügten hierbei insonderheit, daß alle Lieferungen für die Expeditionen an die Firma Lippelskirch vergeben worden seien, daß mit der Otavi-Eisenbahngesellschaft ein so ungünstiger Vertrag behufs früherer Fertigstellung der Otavibahn abgeschlossen wurde, der dem Reiche alle Lasten, der Gesellschaft alle Vorteile gibt, darunter $1\frac{3}{4}$ Million Unterstützungsgelder, obwohl die Eröffnung dieser Linie nicht auf dem vorgeschriebenen Termin erfolgt ist. Der Vertrag mit der Gesellschaft war ein Muster eines Vertrages, wie er seitens des Reiches nicht abgeschlossen werden soll. Wenn die Summe schließlich doch genehmigt worden ist, so geschah es in der Erwägung des Umstandes, daß General Trotha 500 Eisenbahnarbeiter telegraphisch forderte und das Kolonialamt glaubte, durch Verhandlungen mit der Otavigesellschaft rascher zum Ziele zu kommen und so eine zweite leistungsfähige Eisenbahn zu erhalten. Auf Antrag des Abg. Dr. Bachem wurde aber der Bewilligung dieser Summe beigelegt: „Soweit aus dieser Summe Ausgaben bestritten worden sind, welche nicht lediglich durch die Mehrkosten der Beschleunigung des Baues verursacht sind, sondern zu dauernden Anlagen verwendet wurden, sind dieselben zurückzuerstatten.“

Reichskanzler Graf Bülow teilte am 5. Dezember 1904 im Reichstage mit, daß für Südwestafrika die Zivilverwaltung in Aussicht genommen sei und daß die Selbstverwaltung mehr ausgebaut werden solle.

Eine sehr wichtige Frage dieses Nachtragsetats war die der **Entschädigung der Ansiedler**, wofür die Regierung 5 Millionen Mark forderte; in der Kommission wurden 3 Millionen Mark als Unterstützungsgelder für das gesamte

Schutzgebiet bewilligt. Wie der Kolonialdirektor in der Budgetkommission mitteilte, sollen noch weitere 6 Millionen Mark für Schäden des Witboiaufstandes gefordert werden. Abg. Erzberger betonte bei der zweiten Lesung im Plenum, daß das Zentrum es grundsätzlich ablehne, Entschädigungen an Ansiedler zu geben; einen Rechtsanspruch der Ansiedler anerkenne es nie. Gebe man jetzt eine Entschädigung, so könnte diese bei künftigen Aufständen nicht mehr verweigert werden. Auch sei der Schaden viel zu hoch eingeschätzt, der Fragebogen habe den Ansiedlern förmlich die Ansprüche auf die Nase gebunden. Zwei Beamte und drei Ansiedler hätten dann die Nachzählung vorgenommen und nur 3% aller Ansprüche abgestrichen. Bei Manöver Schäden sei man gegen unsere Bauern nicht so entgegenkommend. Der Ansiedler müsse das Risiko der Unternehmung tragen, das Reich könne und dürfe dieses nicht übernehmen; es geschehe dieses für Unternehmungen im Inlande ja auch nicht. Auch sei ein Teil der Ansiedler und Händler selbst schuld an dem Aufstande; für diese sei die Entschädigung eine Prämie für die Hervorrufung des Aufstandes.

Um der größten Not vorzubeugen, genehmige das Zentrum Notstandsgelder; aber 3 Millionen seien genügend. (130. Sitzung vom 31. Januar 1905, S. 4146.) Dr. Spahn betonte hierbei auch, daß es sehr verkehrt sein würde, gerade jetzt mehr zu geben; erst müsse der Aufstand niedergeschlagen sein, ehe an die Aufnahme des Betriebes zu denken sei; deshalb seien auch jetzt 3 Millionen ausreichend. Der Antrag des Zentrums resp. der Kommission fand Annahme.

Die Frage der Landgesellschaften in Südwestafrika ist in der Budgetkommission eingehend beraten und darauf hin folgende Resolution angenommen worden: „die Reichsregierung zu ersuchen, eine aus Vertretern der Regierung und des Reichstags, aus Kolonialrechtslehrern und Kennern der südwestafrikanischen Verhältnisse der Land- und Minengesellschaften und zur Prüfung, ob und in welcher Weise gegen diese Gesellschaften vorgegangen

werden kann, insoweit sie in einer die Kolonie schädigenden Weise gearbeitet haben, zusammenzurufen“.

Das Plenum stimmte dem Antrage zu; am 28. Februar 1905 ging bereits dem Reichstage eine Denkschrift über die in Südwestafrika tätigen Land- und Minengesellschaften zu (Nr. 683), die jedoch die gewünschte Kommission nicht überflüssig machen soll. Die Kommission ist jedoch noch nicht gewählt.

2. Die **Umwandlung des Kolonialamtes** in eine selbständigere Reichsbehörde kündigte Graf Bülow am 5. Dezember 1904 an, da der heutige Zwitterzustand nicht haltbar sei. Im kommenden Etat soll die Lösung der Frage erfolgen. Das Zentrum genehmigte auch einen Kolonialattaché in London, um dadurch der Regierung die Möglichkeit zu geben, die Erfahrungen der ältesten Kolonialmacht an der Zentrale studieren zu lassen, wo sich das Material ansammelt.

3. In **Deutsch-Ostafrika** ist eine Bank errichtet worden mit dem Recht der Notenausgabe. Das Fehlen einer Bank in Deutsch-Ostafrika hat sich schon seit längerer Zeit nachteilig fühlbar gemacht. Der beiläufige Betrieb von Geld- und Wechselgeschäften durch die größeren in Ostafrika ansässigen Handelsfirmen konnte für die kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen im Schutzgebiete die Wirksamkeit einer Bank nicht ersetzen. Abgesehen davon, daß der Geldverkehr des Schutzgebietes im Innern und nach Außen die Erleichterungen entbehren mußte, welche nur eine Bank gewähren kann, trug das Fehlen einer Bank wesentlich dazu bei, die kommerzielle Abhängigkeit des deutschen Schutzgebiets von Zanzibar zu verstärken. Mehr noch als der Warenhandel konzentrierte sich der Geldverkehr von Deutsch-Ostafrika auf der seiner Küste vorgelagerten Insel, die über Filialen einiger britisch-indischer Banken verfügt und auf der auch die größeren deutschen Firmen, die in Deutsch-Ostafrika nebenbei Bankiergeschäfte betreiben, namentlich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und Hansing u. Co ihren Hauptsitz haben. Der Abg. Erzberger betonte

die Wichtigkeit einer Bank, bedauerte aber sehr lebhaft, daß diese durch eine Gesellschaft errichtet werde, in welcher die Mehrheit der Anteilscheine in den Händen der D.-O.-A.-G. sich befinden; diese habe schon 1890 sich das Bankmonopol vom Reiche geben lassen, habe es aber 13 Jahre hindurch nicht ausgeübt. Im Jahre 1903 hätte ihr das Reich dieses Monopol sehr teuer abgekauft und nun erhalte sie es indirekt wieder zurück! Eine solche Politik mache das Zentrum nicht mit; es könne leider nichts hiergegen unternehmen, da der Reichskanzler nach dem Schutzgebietsgesetz von 1900 diese Sache allein regeln könne; aber es werde auf eine Revision des Gesetzes über die Schutzgebiete hinarbeiten. Gleichzeitig rügte der Abg. Erzberger, daß die Deutsch-Ostafrikalinie, die vom Reich mit 1350000 Mk. jährlich subventioniert wird, die Frachttarife für portugiesische Häfen billiger stellt als für deutsche, obwohl erstere weiter entfernt sind; selbst madagassische Häfen hätten ebenso billige Sätze als näher gelegene deutsche. (167. Sitzung vom 18. März 1905, S. 5375.)

4. Die Verhältnisse in **Kamerun** sind bei zwei Anlässen sehr eingehend besprochen worden. Ein Nachtragsetat forderte für die Verstärkung der Schutztruppe 723732 Mk. mit der Begründung: „Nach einem telegraphischen Berichte des Gouverneurs sind in der allerletzten Zeit bei einzelnen Stämmen, die sich bisher ruhig verhalten hatten, Anzeichen drohender Unruhen aufgetreten. Da die auf den Stationen im Innern befindlichen Teile der Schutztruppe von dort nicht fortgenommen werden können, hat der Gouverneur, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, telegraphisch eine vorübergehende Verstärkung der Schutztruppe um 2 Kompagnien beantragt. Die Mittel für diese Verstärkung werden unter den einmaligen Ausgaben angefordert, weil endgültig über die zukünftige Stärke der Truppe erst nach Eintreffen der schriftlichen Berichterstattung bei Aufstellung des Etats für das Rechnungsjahr 1906 entschieden werden kann.“ Der Reichstag genehmigte diese Forderung; er strich nur 100 000 Mk. ab, da ihm die Forderung von 200 000 Mk.

für Unterbringung der Truppen zu hoch war und auch aus anderem Anlaß bekannt wurde, wie verschwenderisch in Kamerun gewirtschaftet wird. Der Titel „Bureaubedürfnisse“ im Etat 1902 in der Höhe von 5000 Mk. ist nämlich um 22 000 Mk. überschritten worden. Als die Rechnungskommission näheren Aufschluß sich erbat, erhielt sie folgende Mitteilung:

Die zu Lasten des Etats für Kamerun auf das Rechnungsjahr 1902 für „Bureau-, Zeichenmaterialien und Formulare“ verausgabten 22 000 Mk. setzen sich wie folgt zusammen:

Formulare, einschließlich derjenigen für die Geschäftsbücher der Kassen und Gerichte rund	6 800 Mk.
Kanzlei- und Konzeptpapier rund	2 850 "
Briefumschläge aller Art rund	2 500 "
Löschpapier rund	400 "
Tinten aller Art rund	450 "
Schreibfedern und Federhalter rund	450 "
Blei- und Buntstifte rund	280 "
Radiergummi rund	90 "
Eine Schreibmaschine nebst Zubehör rund	830 "
Schreibzeuge und Tintenfüßer aller Art rund	330 "
Notizbücher, Notizblöcke, Durchschreibehefte	420 "
Kalender aller Art rund	200 "
Aktendeckel und Aktenchwänze rund	580 "
Farbstempel nebst Stempelfarben, Siegelmarken	420 "
Bureauleim nebst zugehörigen Pinseln rund	200 "
Siegellack, Siegellampen, Siegelleuchter rund	425 "
Zeichenmaterialien, wie Pausleinwand, Pauspapier, Heftzwecken, Tusche usw. rund	1 790 "
Padmaterialien rund	975 "
Materialien für die Steindruckpresse rund	350 "
Tropenkoffer, Blechhüllen usw. zur Aufbewahrung von Dokumenten und zum Befördern der Post rund	410 "
Sonstige Gegenstände, wie Heftzangen, Heftzwirn, Heftnadeln, Aktenstecher, Papierscheren, Lineale, Radiermesser, Briefbeschwerer, Briefordner, Löscher, Falzbeine, Linienblätter usw. rund	1 250 "
(Nr. 795).	zusammen rund 22 000 Mk.

Eine Kritik des Bürokratismus nun, der für 450 Mk. Schreibfedern, für 400 Mk. Löschpapier, für 200 Mk. Bureauleim braucht, ist an dieser Stelle überflüssig!

5. Die **Kameruneisenbahnvorlage** (Nr. 776) konnte im Plenum nicht verabschiedet werden. Die Notwendigkeit der Eisenbahn ergibt sich aus folgendem: An Verkehrswegen fehlt es in der Kolonie fast vollständig; der Handel steigt aber sehr rasch, obwohl er sich nur auf die Küste erstreckt. Der Gesamthandel stieg von 8,8 Millionen im Jahre 1899 auf 21,5 Millionen im Jahre 1903.

An der Ausfuhr waren in erster Linie Palmkerne, Palmöl, Kautschuk und Elfenbein beteiligt. Erst im Laufe der letzten Jahre ist Kakao mit größeren Werten hinzugegetreten.

Trotz der beträchtlichen Steigerung, welche die Ausfuhr von Kautschuk infolge der Aufschließung des südlich Teiles von Kamerun gegenüber der ersten Hälfte der 90er Jahre erfahren hat, beruht die wirtschaftliche Zukunft von Kamerun für die nächsten Jahrzehnte, abgesehen von dem Kakao, zweifellos in erster Linie auf der Nutzbarmachung der enormen Bestände von Ölpalmen, die das Hinterland von Duala sowohl in dem breiten Talbecken des Mungo und Wuri als auch an den Hängen des Randgebirges bis hinauf in das Grasland in einer Ausdehnung, die jeder Schätzung spottet, aufweist.

Neben der Nutzbarmachung der großen Bestände von Ölpalmen wird die geplante Bahn die Möglichkeit einer ausgiebigeren Verwertung des im Schutzgebiete vorhandenen Reichtums an Nutz- und Edelhölzern schaffen. Wie sich aus den oben mitgeteilten Zahlen ergibt, ist der Export von Hölzern speziell aus dem Dualabezirke heute schon nicht unerheblich. An Edelhölzern kommen vor allem in Betracht Ebenholz, Mahagoni und Rotholz.

Die Bahn wird ferner die Möglichkeit geben, die Kamerunküste aus dem viehreichen Innern in ausreichender und regelmäßiger Weise mit Schlachtvieh zu versorgen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen geht stets ein großer Teil des aus dem Innern nach der Küste getriebenen Viehes bereits auf dem Marsche oder binnen kurzer Zeit nach der Ankunft am Bestimmungsort ein. Der Grund liegt zum Teil darin, daß das Vieh auf dem langen

Marſche durch den Urwaldgürtel nicht die genügende Weidenahrung findet; zum Teil erliegt das Vieh während des Transports dem Stiche der Tsetsefliege. Durch die Beſeitigung dieſer Hinderniſſe wird nicht nur einem wichtigen Produkte des Hinterlandes ein Abſatz eröffnet, ſondern auch eine Verbeſſerung in den Ernährungsverhältniſſen und damit in dem Geſundheitszuſtande der an der Küſte anſäſſigen Europäer, die heute unter dem häufigen Mangel an friſchem Fleiſche zu leiden haben, herbeigeführt.

Soweit eröffnet die geplante Eiſenbahn die Ausſicht auf die wirtſchaftliche Ausnußung der bereits vorhandenen Produkte. Die Bahn wird aber darüber hinaus wichtige Kulturen, für die alle natürlichen Vorausſetzungen gegeben ſind, ins Leben rufen.

Nicht hoch genug anzuschlagen iſt ſchließlich die politiſche und militäriſche Bedeutung der Bahn. Für die Beherrſchung des Binnenlandes und für die raſche Niederwerfung des etwaigen Aufſtänden iſt es von unſchätzbarem Vorteile, daß der unweſame Urwaldſtreifen, der einer Verwendung organiſierter Truppen keinerlei Vorteile läßt und deſſen Überwindung heute eine Reihe anſtrengender Tagemärsche erfordert, in einer nach Stunden zu bemessenden Zeit paſſiert werden kann. Die zentrale Linienführung der Bahn bringt es mit ſich, daß von dem Endpunkt aus ohne jede weitere Schwierigkeit eine Verwendung der Truppen nach allen Richtungen des offenen Graslandes hin möglich iſt. So wird die Bahn dazu beitragen, die deutſche Herrſchaft in den erſt in den letzten Jahren unterworfenen wertvollen Gebieten von Adamaua zu befeſtigen.

Dieſe Eiſenbahn ſollte durch eine Geſellſchaft gebaut werden, deren Kapital 17 Millionen Mk. beträgt, das ſich in 170 000 Anteile von je 100 Mk. gliedert. Die Anteile werden in zwei Kategorien geteilt. Die Anteile Reihe A, umfaſſend ein Kapital von 6 Millionen Mk., genießen weder hinſichtlich ihrer Verzinſung noch hinſichtlich einer Rückzahlung des Kapitals eine Reichsgarantie. Dagegen ſind ſie mit Vorzugsrechten bei der Gewinnverteilung und bei einer etwaigen Liquidation ausſtattet. Hinſichtlich

der Anteile der Reihe B, umfassend ein Kapital von 11 Millionen Mk., ist dagegen eine Garantie des Reichs vorgesehen, und zwar vom ersten Geschäftsjahr an für eine jährliche Verzinsung in Höhe von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals und vom fünften Geschäftsjahr an für eine Rückzahlung des Anteilskapitals mit einem Zuschlage von 20 Prozent des Nennwerts nach dem der Satzung beigelegten Tilgungsplane.

Die weiteren Rechte, mit denen die Konzession die Gesellschaft ausstattet, halten sich in dem Rahmen derjenigen, welche der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft durch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Juli 1904 erteilte Konzession verliehen worden sind; sie sind jedoch — vor allem, soweit das Recht auf Okkupation herrenlosen Landes in Betracht kommt — von geringerem Umfang als bei der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft. Während der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft das Recht zugestanden worden ist, in einer Zone von je 100 km Breite zu beiden Seiten der Bahn für jedes Kilometer der Eisenbahn 2000 ha herrenloses Land in Besitz zu nehmen, beschränkt sich das für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft vorgesehene Okkupationsrecht auf das herrenlose Land in schachbrettartig zu beiden Seiten der Bahn gelegenen quadratischen Blöcken von je 2 km Länge und Breite, also im günstigsten Falle — die Herrenlosigkeit der sämtlichen Blöcke vorausgesetzt — auf 200 ha für das Kilometer. Dazu kommt allerdings am Endpunkte der Bahn ein Okkupationsrecht auf 10000 ha, wodurch bei einer Bahnlänge von 160 km der Betrag pro Kilometer auf 262,5 ha erhöht wird. Das Okkupationsrecht längs der Bahn selbst und an ihrem Endpunkte beläuft sich im günstigsten Fall zusammen auf nur 42000 ha.

Die erste Lesung der Vorlage fand am 11. Mai statt; die Vorlage fand eine gute Aufnahme; der Abg. Erzberger stellte sich für das Zentrum freundlich zu der Linie, brachte zwar eine Anzahl Bedenken vor, von denen er jedoch hoffte, daß sie durch die Kommissionsberatungen zerstreut werden könnten. Die Kommission beriet die Vorlage

in 5 Sitzungen; Prinz von Arenberg erstattete einen ausführlichen Kommissionsbericht (Nr. 833). In der Kommission wie im Plenum wurde namentlich von dem antisemitischen Abg. Lattmann die Frage aufgeworfen, weshalb das Reich nicht selbst die Linie bauen sollte. Hiergegen wandte sich besonders der Abg. Erzberger (192. Sitzung vom 25. Mai 1905, S. 6174) mit dem Hinweis, daß das Reich viel teurer baue als die Privatgesellschaften; da hörten Etatsüberschreitungen gar nicht auf. Man erinnere sich nur an die Usambarabahn und an die Linie Swakopmund – Windhuk; bei der letzten Bahn ist allein in den Jahren 1900 und 1901 eine Etatsübertretung von 3,2 Millionen Mk. im Bau eingetreten! (Nr 853 der Drucksachen.) Auch sind die Betriebskosten beim Reich viel teurer, wie es die Usambarabahn aufweist. Ferner müßte das Reich schließlich als Konsequenz auch die wirtschaftliche Erschließung der Kolonie selbst in die Hand nehmen. Interessant sei auch eine englische Parlamentsdrucksache vom Dezember 1904 über Baukosten von afrikanischen Eisenbahnen (einschließlich Brücken, Verwaltungsgebäuden und rollendem Material).

Nach der englischen Parlamentsdrucksache „Papers relating to the construction of railways in Sierra Leone, Lagos and the Gold-Coast, presented to both Houses of Parliament, Dec. 1904.“

	Spur- weite m	Gesamt- kosten Mk.	Länge km	Kosten Mk. pro km
Goldküste	1,06	35 771 000	274	130 500
Lagos	1,06	18 012 000	201	89 600
St. Louis – Dakar	1,00	31 462 000	264	119 200
Kayes – Niger	1,00 u. 0,60	68 363 000	563	121 500
Konagry – Niger (im Bau)	1,00	—	150	77 300
Dahomey	1,00	19 118 000	203	94 200
Uganda-Bahn	1,00	113 220 000	940	120 400
Congo-Bahn	0,76	53 040 000	402	131 900

Darnach stellte sich die Kamerunbahn nach dem vorliegenden Kostenvoranschlag, bei dem sich die reinen Bau-

kosten auf 89300 Mk. für das Kilometer stellen, billiger als sämtliche übrigen Bahnen, soweit dieselben im Bau bisher vollendet sind und feststehende Resultate bereits vorliegen. Diese Zahlen sagen genug, zumal das Terrain in Kamerun noch viel ungünstiger ist als in einer Anzahl dieser Kolonien.

Die zweite strittige Frage war die über die Landkonzessionen. Schon in der Kommission wie auch im Plenum wurde von den Abg. Prinz von Arenberg, Erzberger und Schwarze hervorgehoben, daß die Bedeutung der Landkonzessionen für eine Eisenbahngesellschaft sich wesentlich anders gestalte als für eine Landgesellschaft, da die erstere doch zunächst den Zweck verfolgen müsse, möglichst bald Verkehr zu schaffen und deswegen auf Land speculationen sich nicht einlassen könne. Hier sei das Maß der Konzession zudem noch ein so geringes, daß von kapitalistischem und Plantagenbetrieb nicht gut die Rede sein könne. Während die kleinsten Plantagen in Kamerun ungefähr 2000 ha groß seien, die größeren 10 000 ha und darüber bis nahezu 15 000 ha, sei hier die Oberfläche der konzedierten Blöcke auf 400 ha bemessen. Dazu komme, daß der Eisenbahngesellschaft eingeständenermaßen besonders daran liege, die Eingeborenenkulturen zu fördern. Durch diese würde der Eingeborene nicht nur sittlich und materiell gehoben, weil im Gegensatz zu Lohnarbeit ihm bei eigenem landwirtschaftlichem Betriebe der Ertrag seiner Arbeit ungeschmälert zugute komme, sondern es würde auch eine viel intensivere und produktivere Arbeit bei den Eingeborenen erzielt. Nach der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1896 sei nicht nur das Privateigentum des einzelnen Eingeborenen und das Eigentum seines Stammes gewahrt, sondern auch sogar auf den zukünftigen Bevölkerungszuwachs Bedacht genommen. Da hiernach von der gesamten Landkonzession von 42 000 ha die für die Eingeborenen auszuscheidenden Landflächen abzuziehen seien, so bliebe tatsächlich nur eine im Verhältnis zu den in derartigen Fällen sonst üblichen Landkonzessionen ganz minimale Fläche übrig.

Zur Sicherung gegen jegliche Spekulation mit den der Gesellschaft zu überweisenden Land- und Bergwerks-gerechtfamen wurde von dem Abg. Erzberger folgender Antrag gestellt:

„Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Landgerechtfame die Kultivierung der Landblöcke begonnen werden muß.“

Der Antrag fand Annahme; ebenso der weitere Antrag Erzberger, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. die für Kamerun erteilten Landkonzessionen einer eingehenden Prüfung und Revision zu unterziehen;
2. keinerlei Landkonzession zu erteilen, in welcher nicht ausreichende Vorschriften über Aufschließung des Landes enthalten sind, und die nicht den Eingeborenen genügend Land belassen.

Nun könnte für Kamerun die erteilte kleine Landkonzession nur dann zu einer Gefahr werden, wenn hierdurch die Eingeborenen von ihrem Stammesland verdrängt würden; aber selbst der Abg. Ledebour mußte erklären: „In der Kommission haben die Herren [von der Kolonialverwaltung] erklärt, sie würden nicht zugeben, daß den Gesellschaften Eingeborenenland überwiesen würde und der Wortlaut der Kommissionsfassung schließt diese Möglichkeit auch vollkommen aus.“ (192. Sitzung vom 25. Mai 1905, S. 6159.) Damit hat also selbst der Sozialdemokrat zugegeben, daß eine Gefahr gar nicht mehr besteht; die Eingeborenen behalten ihr Land; für Aufschließung des herrnlosen Geländes kommen nur große Gesellschaften in Betracht, da deutsche Bauern sich hier nicht niederlassen können. Das Zentrum stimmte geschlossen für die Bahn; die Freisinnige Volkspartei enthielt sich der Abstimmung. Da das Haus beschlußunfähig war und die Session geschlossen wurde, fiel die Vorlage.

